



**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes**

**Bundesland Salzburg**

**Verwaltungsjahr 2000**

**Bisher erschienen:**

Reihe Salzburg 2001/1	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Salzburg
Reihe Salzburg 2001/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Salzburger Flughafen Betriebsgesellschaft mbH sowie über die Bundesländerflughäfen: Treuhandvermögen (inhaltsgleich mit 2001/1)
Reihe Salzburg 2001/3	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Salzburg

Auskünfte  
Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax (00 43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

**Impressum**

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 <a href="http://www.rechnungshof.gv.at">http://www.rechnungshof.gv.at</a>
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 2001



**Tätigkeitsbericht  
des Rechnungshofes**

**in Bezug auf das**

**Bundesland Salzburg**

**Verwaltungsjahr 2000**



## ALLGEMEINER TEIL

**A**

---

### Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

### Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung 3

---

## BESONDERER TEIL

### **Salzburg**

#### Bereich des Bundeslandes Salzburg

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 11

In Verwirklichung begriffene Anregung 13

Verwirklichte Empfehlungen 14

#### Prüfungsergebnisse

Teilgebiete der Gebarung 17

Auswirkungen des ElWOG auf die Salzburg AG  
für Energie, Verkehr und Telekommunikation 51

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG –  
Umstellung auf den Euro 63

Sanitäre Aufsicht im Land Salzburg 67

#### Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Salzburg

In Verwirklichung begriffene Anregung 85

---

**B**

## ALLGEMEINER TEIL

### Vorbemerkungen

#### Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Salzburger Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die im Bericht enthaltenen Gebarungsüberprüfungen wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — jeweils dem Nationalrat sowie den anderen Landtagen bzw den Gemeinderäten von Wien und der Landeshauptstadt Salzburg inhaltsgleich berichtet.

#### Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.





## Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

### Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung

#### Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung hat ausgewählte Vollzugsprobleme aus dem Bereich der Wohnbauförderung zum Inhalt, die der RH bei seinen Gebarungüberprüfungen bei einzelnen Bundesländern feststellte.

#### Rahmenbedingungen

##### Rechtsgrundlagen

- 1 Die Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wohnbauförderung an die Bundesländer ("Verlängerung" der Wohnbauförderung) erfolgte mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 durch Art I des Bundesverfassungsgesetzes BGBl Nr 640/1987. Die danach von den Bundesländern erlassenen Landes-Wohnbauförderungsgesetze regelten die Materie in unterschiedlicher Ausprägung. Einzelne Landesgesetze enthielten nur die wesentlichsten grundsätzlichen Bestimmungen, andere nahmen detaillierte Festlegungen der Inhalte vor.

Die Landesregierungen erließen in Form von Verordnungen oder Richtlinien die für die praktische Durchführung des Wohnbauförderungsgeschehens erforderlichen detaillierten Regelungen. Damit war die Schaffung von flexiblen Vollzugsgrundlagen beabsichtigt, die leicht an veränderte Verhältnisse angepasst werden konnten.

Aussagen zu den fiskalischen Auswirkungen dieser rechtssetzenden Maßnahmen waren nicht immer in ausreichender Genauigkeit getroffen worden. Nach Ansicht des RH sollten daher Maßnahmen zur verbesserten Einschätzung der fiskalischen Auswirkungen bei legislativen Schritten getroffen werden; dies könnte gegebenenfalls unter Einschluss von Soll-/Ist-Vergleichen der prognostizierten und der tatsächlich eingetretenen Folgekosten erfolgen.

## Rahmenbedingungen

### 4

Vereinbarkeit mit  
EU-Vorschriften

- 2 Gemäß Art 87 Abs 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind nach Art 87 Abs 2 EGV Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden.

Demgemäß unterliegt das Wohnbauförderungswesen nicht den Wettbewerbsnormen der EU. Dessen ungeachtet wären nach Auffassung des RH allfällige nationale Förderungsrichtlinien gemäß Art 88 Abs 3 EGV bei der EU-Kommission zu notifizieren.



Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

Gebarungs-  
entwicklung

3 Eine Übersicht über die Gebarungsentwicklung der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschlüssen der Bundesländer ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
<b>Burgenland</b>					
Ausgaben	1 117	1 119	1 049	1 080	1 151
Einnahmen	1 106	1 107	1 036	1 069	1 151
<b>Kärnten</b>					
Ausgaben	2 463	2 757	2 438	1 850	1 943
Einnahmen	2 962	3 236	2 828	2 729	2 391
<b>Niederösterreich</b>					
Ausgaben	4 868	5 173	5 604	5 083	9 094
Einnahmen	5 345	5 311	5 725	5 685	9 562
<b>Oberösterreich</b>					
Ausgaben	5 351	6 980	6 828	5 648	6 023
Einnahmen	5 891	6 385	6 129	5 774	7 966
<b>Salzburg</b>					
Ausgaben	3 126	2 793	2 660	2 698	2 596
Einnahmen	2 838	2 441	2 338	2 330	2 463
<b>Steiermark</b>					
Ausgaben	4 844	5 091	4 856	5 149	5 457
Einnahmen	4 795	5 045	4 778	5 065	5 329
<b>Tirol</b>					
Ausgaben	3 079	3 086	2 961	3 056	3 052
Einnahmen	3 079	3 086	2 961	3 062	2 874
<b>Vorarlberg</b>					
Ausgaben*	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Einnahmen	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
<b>Wien</b>					
Ausgaben	8 559	7 590	9 376	8 124	10 113
Einnahmen	8 719	8 219	8 224	8 686	11 770

\* ohne Landeswohnbaufonds

## Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

### 6

Bundesmittel

4 Die Bundesmittel zur Wohnbauförderung hatten einen wesentlichen Anteil an den dargestellten Einnahmen der Bundesländer. Eine Zusammenfassung der aufgrund von bundesgesetzlichen Vorschriften vom Bund an die Bundesländer ausbezahlten Mittel ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland	706	707	708	706	708
Kärnten	1 598	1 603	1 607	1 601	1 599
Niederösterreich	4 104	4 120	4 123	4 100	4 102
Oberösterreich	4 045	4 053	4 056	4 045	4 038
Salzburg	1 526	1 531	1 531	1 527	1 529
Steiermark	3 443	3 442	3 428	3 424	3 432
Tirol	1 903	1 905	1 907	1 899	1 902
Vorarlberg	1 038	1 041	1 042	1 041	1 042
Wien	6 672	6 679	6 690	6 673	6 688
Summe	25 035	25 081	25 092	25 016	25 040

Quelle: Bundesministerium für Finanzen



## Vollzug der Wohnbauförderung

- Ziele und Grundsätze
- 5 Die umzusetzenden Ziele und Grundsätze leiteten sich in den meisten Bundesländern aus den Wohnbauförderungsgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen oder Richtlinien ab. Die Landesregierungen waren dadurch in der Lage, konkrete Umsetzungsmaßnahmen und –schritte zu setzen.

Als wesentliche Zielrichtungen galten Umweltorientierung, Energieeinsparung, Erhöhung der sozialen Treffsicherheit, Familienfreundlichkeit, Übereinstimmung der geförderten Vorhaben mit der Raumordnung und kostengünstiges Bauen.

Diese Ziele und Grundsätze orientierten sich damit an den übergeordneten Gesichtspunkten einer Hinwendung zum Bürger, einer Schonung der natürlichen Ressourcen und der Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge.

Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßig, die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze sowie die Erreichung der gesetzten Ziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierungen zu dokumentieren.

## Finanzierung

- 6 In mehreren Bundesländern hatten die Rückflüsse — aus Aktionen zur begünstigten Rückzahlung sowie aus Erlösen durch Bevorschussungen bzw Verpfändungen oder Verkäufen von Landesforderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen — einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen der Wohnbauförderung.

Der RH verkannte keineswegs die bestehenden Haushaltserfordernisse sowie die wirtschafts- und sozialpolitischen Impulse, die durch ein Vorziehen späterer Einnahmen entstehen. Er gab jedoch zu bedenken, dass aufgrund solcher Finanzierungsmodelle die künftige freie Finanzspitze (Budget-Manövriermasse) des Landeshaushalts weiter eingeengt wird.

Die Verkäufe oder Verpfändungen von Landesforderungen erfolgten mehrmals ohne Wettbewerb an die jeweilige Landes-Hypothekenbank. Der RH regte an, in derartigen Fällen Ausschreibungen vorzunehmen, um für den zu erzielenden Auszahlungsbetrag (Barwert) einen Bestbieter zu bekommen.

## Vollzug der Wohnbauförderung

### 8

#### Kontrollsysteme

- 7 Der Vollzug der Wohnbauförderung war in den Landesverwaltungen mit einer Reihe in die jeweilige Ablauforganisation integrierter, interner und externer Kontrollfunktionen ausgestattet. Wesentliche Elemente der Kontrolle bildeten das Vier-Augen-Prinzip und die in unterschiedlichem Maße ausgereiften IT-Systeme, die insbesondere in den für die Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheiten zum Einsatz kamen.

Zusätzlich wurden Kontrollfunktionen durch Institutionen wie die Wohnbauförderungsbeiräte und die Landeskontrolleinrichtungen wahrgenommen. Nach Ansicht des RH sollte auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung in das bestehende Kontrollsystem eingebunden werden.

#### Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen

#### Aufsichtsverfahren

- 8 Die Aufsicht über die GBV erfolgte im Bereich der Gebarung durch den Österreichischen Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband und im Bereich der Aufsicht über die Geschäftsführung durch die jeweilige Landesregierung.

Diese Aufgaben der Landesregierungen wurden in einzelnen Bundesländern nicht einheitlich von der für die Abwicklung des Wohnbauförderungsgeschehens zuständigen Organisationseinheit wahrgenommen. In einigen Bundesländern war die Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die auch Förderungsempfänger waren, organisatorisch getrennt und wurde von anderen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Die im WGG vorgesehene Zweistufigkeit des Aufsichtsverfahrens (Revisionsverband und Landesregierung) war nicht immer in ausreichendem Ausmaß erfüllt, zumal es manchmal nur zur bloßen Weiterverfolgung der Prüfungshandlungen des Revisionsverbandes durch die Landesorgane kam. Nach Ansicht des RH wäre in notwendig erscheinenden Fällen die Vornahme selbständiger Prüfungshandlungen durch die Landesverwaltung erforderlich.

#### Ausschreibung von Hypothekendarlehen

- 9 Nach den Erfahrungen des RH nahmen einzelne Bauvereinigungen die Hypothekendarlehen vielfach im Verhandlungsverfahren auf, gingen aber in den letzten Jahren vermehrt auf nicht offene Verfahren über. Dabei wurden die größten österreichischen Kreditinstitute, manchmal aber auch regional tätige Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen.

Gemäß § 23 WGG sind die GBV verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Demnach ist es ihre Aufgabe, alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und Finanzierung von Wohnbauten stehen, möglichst günstig zu beauftragen. Der RH regte daher an, bei den Hypothekendarlehen größere Aufträge europaweit im offenen Verfahren zu vergeben.



**Auswirkungen der  
Wohnbauförderung**

- 10 Die Wohnbauförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder führten zusammen mit dem die Mietzinsbildung regelnden Wohnrecht zu einer qualitativ und quantitativ weitgehend ausreichenden Wohnversorgung der Bevölkerung. Aufgrund des niedrigen Mietenniveaus erhielten lediglich 2,5 % der Mieter Wohnbeihilfen. Eine Übersicht der Wohnbeihilfenempfänger im internationalen Vergleich für 1995 bzw 1997 zeigte folgendes Bild:

Land	Anteil in % der Haushalte
Österreich	2,5
Schweden	13,0
Niederlande	14,0
Großbritannien	20,0
Dänemark	22,0

Quellen: Statistik über Wohnen der Europäischen Union 1998, GBV-Schätzungen für Österreich 1997, andere Länder 1995.

Durch die technischen Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln wurden im sozialen Wohnbau ausschließlich qualitativ hochwertige Wohnungen errichtet. Dennoch konnten die Ausgaben für die Wohnbauförderung im internationalen Vergleich gering gehalten werden. Der Anteil der Wohnbauförderung am Bruttoinlandsprodukt belief sich im internationalen Vergleich 1997 auf:

	in Mrd EUR	in % des BIP
Österreich*	2,4	1,3
Frankreich	16,0	1,3
Deutschland	38,4	2,0
Großbritannien	29,5	2,6
Schweden	5,3	2,7
USA	112,2	1,6

Quelle: Euroconstruct, Wien, Juni 2000

\*Laut WIFO-Schätzung beträgt die direkte und indirekte Förderung in Österreich 2,8 Mrd EUR oder 1,4 % des BIP

## **Auswirkungen der Wohnbauförderung**

**10**

Wohnbauförderungsmittel fördern die Finanzierung von Wohnbauten durch langfristige günstige Darlehen oder durch Annuitätenzuschüsse für Bankdarlehen. Bei einer Verbilligung der Wohnbaufinanzierung könnte derselbe Effekt für die Wohnversorgung der Bevölkerung auch mit geringeren öffentlichen Mitteln erreicht werden. Dies wäre einerseits durch den Einsatz billigen Eigenkapitals der GBV und andererseits durch den Abschluss günstiger Darlehensverträge mit den Finanzdienstleistern denkbar.

Der RH hob angesichts des hohen Mitteleinsatzes für die Wohnbauförderung und der Bedeutung für die Wohnungsvorsorge der Bevölkerung folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze und die Erreichung der gesetzten Ziele sollten regelmäßig evaluiert werden.
- (2) In das bestehende Kontrollsystem wäre auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung einzubeziehen.
- (3) Bei der Veräußerung oder Verpfändung von Wohnbauförderungsdarlehen wären Ausschreibungen zur Erlangung eines Bestbieters vorzunehmen.



## BESONDERER TEIL

### Bereich des Bundeslandes Salzburg

### Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (1) Vermeidung einer Verwendung von Kurzentrumsmitteln für Infrastrukturinvestitionen der Gemeinde (SB 1998/4 Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG Abs 11.2, zuletzt TB Salzburg 1999 S. 9 Abs 2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei aufgrund der Widmung der Anlagen kein Widerspruch darin zu sehen, dass eine Kunstseilbahn als Infrastruktureinrichtung betrieben werde.*

*Der RH vertrat jedoch die Auffassung, dass das Aufbürden unternehmungsfremder Investitionen nicht im Sinn einer wirtschaftlichen Geschäftsführung läge. Sollte zwischenzeitlich eine Eingliederung dieses Tätigkeitsbereichs in die Unternehmung erfolgt sein, würde dieser Kritikpunkt nicht mehr zutreffen.*

- (2) Ehestmögliche Erfüllung der Auflagen der Landesregierung zum Gesamtverkauf der Salzbergbahn Hallein GesmbH, Vornahme einer Unternehmungsbeurteilung und Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen einer Schließung im Falle des Nichtzustandekommens des Verkaufs (WB 2000/2 Salzbergbahn Hallein GesmbH S. 17 Abs 7.2, TB Salzburg 1999 S. 10 Abs 9).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine Entscheidung der Stadtgemeinde Hallein noch ausständig.*

## **Unerledigte Anregungen**

**12**

- (3) Unterrichtung der EU-Kommission durch die Gemeinde Bad Hofgastein vor Durchführung der vom RH empfohlenen Umwandlung der Verbindlichkeiten in Eigenkapital und vor einer neuerlichen Mittelzuführung zur Klärung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt (SB 1998/4 Kurzentrum Bad Hofastein GesmbH & Co KG Abs 7.2, TB Salzburg 1998 S. 8 Abs 2, TB Salzburg 1999 S. 11 Abs 3).

*Laut Mitteilung der Landesregierung habe das Bundeskanzleramt auf Rücksprache mitgeteilt, dass eine Unterrichtung der EU-Kommission nicht erforderlich sei, weil es sich im Fall des Kurzentrums um eine bedeutende Infrastruktureinrichtung im allgemeinen Interesse handle.*

*Der RH konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen und verblieb bei seiner Empfehlung einer Notifizierung.*



## In Verwirklichung begriffene Anregung

In Verwirklichung begriffen war die Anregung des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Amtes der Landesregierung

Erlasse einer Erstreckungsverordnung für die dem Landesvergabegesetz unterliegenden Auftraggeber, wodurch für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte die ÖNORM A 2050 für verbindlich erklärt wird, soweit dies im Interesse des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung von Bewerbern oder Bietern oder im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise zweckmäßig ist (WB 1999/2 Teilgebiete der Gebarung S. 10 Abs 9, TB Salzburg 1999 S. 11 Abs 1).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei bereits im Juni 1999 ein auf die Auftragsvergaben des Landes beschränkter Verordnungsvorschlag ausgearbeitet worden, der jedoch wegen der im Mai 2000 beschlossenen Novellierung des Landesvergabegesetzes nicht umgesetzt worden sei. Ein neuerlicher Entwurf einer Erstreckungsverordnung hätte im Begutachtungsverfahren keine allgemeine Akzeptanz gefunden, so dass eine mündliche Erörterung durchgeführt worden sei.*

*Ergebnis sei die Einführung von Betragsgrenzen zur Präzisierung der ÖNORM für die Wahl der Vergabeverfahren. Nunmehr bestünde auch auf Seite der künftigen Anwender ein solches Einverständnis, so dass die Verordnung von der Landesregierung erlassen werden könne. Die amtsseitige Vorbereitung dafür sei bereits abgeschlossen.*

## Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (1) Ermittlung des für die Fortführung der Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG (Kurzentrum) benötigten Kapitalbedarfs anhand eines Unternehmungskonzepts, Erstellung eines langfristigen Finanzierungsplans und Erwägung einer Eigenkapitalzufuhr — nach Maßgabe einer Vereinbarkeit mit EU-Vorschriften — zwecks langfristiger Unternehmungssicherung (SB 1998/4 Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG Abs 6.2, zuletzt TB Salzburg 1999 S. 9 Abs 1).

*Laut Mitteilung der Landesregierung seien im Jahr 2000 Kapitaltransferzahlungen getätigt worden, die dazu führten, dass die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes erstmals nicht zuträfe.*

- (2) Für das Kurzentrum Bad Hofgastein Erarbeitung eines Unternehmungskonzepts für strategische Schwerpunktbereiche wie erweiterte Kundengruppen und neue Angebote (SB 1998/4 Kurzentrum Bad Hofgastein GesmbH & Co KG Abs 4.2, zuletzt TB Salzburg 1999 S. 11 Abs 2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei durch die Erarbeitung eines Gasteiner Bäderkonzepts die Forderung nach einem Unternehmungskonzept für das Kurzentrum Bad Hofgastein erfüllt worden.*

- (3) Bei Weiterführung der Halleiner Parkgaragen GesmbH und der Halleiner Parkgaragen Betriebs GesmbH Erstellung eines Unternehmungskonzepts und eines langfristigen Wirtschaftsplans (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragen-gesellschaften S. 12 Abs 15 (1), TB Salzburg 1999 S. 9 Abs 3).
- (4) Ermittlung kostendeckender und marktkonformer Parktarife (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragen-gesellschaften S. 12 Abs 15 (2), TB Salzburg 1999 S. 10 Abs 4).
- (5) Wahrnehmung der Kontrollrechte durch den Aufsichtsrat im vorgesehenen Umfang (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragen-gesellschaften S. 12 Abs 15 (3), TB Salzburg 1999 S. 10 Abs 5).
- (6) Grundsätzliche Klärung durch die Stadtgemeinde Hallein über die weitere Vorgangsweise bei der Parkraumbewirtschaftung und der damit zusammenhängenden Kostentragung (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragen-gesellschaften S. 12 Abs 15 (4), TB Salzburg 1999 S. 10 Abs 6).
- (7) Abwägung der Alternativen Weiterführung der Garagen-gesellschaften, Verkauf oder Verpachtung an einen privaten Betreiber und Treffen einer raschen Entscheidung durch die Stadtgemeinde Hallein (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragen-gesellschaften S. 12 Abs 15 (5), TB Salzburg 1999 S. 10 Abs 7).



## Verwirklichte Empfehlungen

15

- (8) Vornahme der entsprechenden Kontrollen bei beiden Garagengesellschaften durch den Aufsichtsrat bzw durch den Überprüfungsausschuss der Stadtgemeinde Hallein (WB 2000/2 Halleiner Parkgaragengesellschaften S. 12 Abs 15 (6), TB Salzburg 1999 S. 10 Abs 8).
- (9) Unterrichtung der EU-Kommission von den Kapitalzuschüssen der Stadtgemeinde Hallein in Form von Nachschusskapital (WB 2000/2 Salzbergbahn Hallein GesmbH S. 18 Abs 9.4, TB Salzburg 1999 S. 10 Abs 10).

*Laut Mitteilung der Landesregierung seien die vom RH getroffenen Anregungen — soweit sie mit den gemeindepolitischen Zielen in Einklang stünden — berücksichtigt worden.*

SAKRAF

im Bereich des Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (SAKRAF)

- (10) Verrechnung der Rechtsträgeranteile über den SAKRAF zur Erzielung höherer Kostenersätze für die Behandlung von ausländischen sozialversicherten Patienten (WB Salzburg 2000/5 S. 15 letzter Absatz).

*Laut Mitteilung der Landesregierung seien die Landes- und Gemeindebeiträge in die Bemessungsgrundlage der Abgeltung durch ausländische Kostenträger miteinbezogen worden, wodurch ein Mehrerlös von jährlich rd 50 Mill ATS zu erwarten sei.*





## Prüfungsergebnisse

### Teilgebiete der Gebarung

#### Kurzfassung

##### Landeshaushalt

Nach den Landeshaushaltsgesetzen 1997 und 2000 waren die Haushaltspläne für die nachfolgenden Jahre so zu gestalten, dass spätestens 1999 keine Nettoneuverschuldung mehr erfolgt. Diesen haushaltsgesetzlichen Vorgaben wurde in den Jahren 1998 bis 2000 entsprochen. Die "Maastricht"-Ergebnisse wiesen in den Jahren 1998 bis 2000 durchwegs Überschüsse auf. Für das Jahr 2001 sind einschneidende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vorgesehen.

##### Personal

Die 1995 von der Landesregierung beschlossenen strukturellen Maßnahmen zur Straffung des Personalstandes betrafen im Wesentlichen die Hoheitsverwaltung; sie wurden nach dem Abschlussbericht vom April 2000 zu 90 % erfüllt. Die Anzahl der Dienstposten für den höheren und gehobenen Dienst stieg allerdings weiter an. Beim Pensionsaufwand waren höhere Zuwachsraten als beim Aktivaufwand zu verzeichnen.

Die im Herbst 2000 beschlossenen Pensionsreformmaßnahmen bauten vor allem auf einem Rückgang der Anzahl der Pensionsbezieher auf. Die Dynamik der Pensionsausgaben ließ allerdings Zweifel aufkommen, ob damit eine langfristige Finanzierung von Pensionsleistungen unter Wahrung der gesamtstaatlichen Haushaltsziele garantiert werden kann.

##### Verwaltungsreform

Die in Gang gesetzte Änderung der Aufbauorganisation der Bezirkshauptmannschaften ließ die Realisierung eines Einsparungspotenzials von jährlich 6,5 Mill. ATS erwarten. Die bisherigen Umsetzungsschritte beim Vorhaben Landesdienst 2000 deckten noch nicht alle mit dem Reformprojekt verfolgten Ziele ab. Die von drei Bundesländern unter der Federführung des Landes Salzburg gebildete Arbeitsgruppe "Personalstatistik neu" hat zweckmäßigerweise Ziele und Aufgaben, die sich auf die Erhöhung der Aussagekraft der Personalstatistiken bezogen, ausgearbeitet.

##### Raumordnung

Die Landesregierung legte den letzten Raumordnungsbericht, der dem Landtag in höchstens dreijährigen Abständen vorzulegen wäre, im Jahr 1996 vor. Im Februar 2001 lag lediglich der Entwurf eines "Raumordnungsberichts 2000" vor.

**Land–Invest**

Im Jahr 1994 wurde die Land–Invest Salzburger Gesellschaft für Baulandsicherung mbH (Land–Invest) mit 170 Mill ATS Stammkapital als im 100 %igen Eigentum des Landes Salzburg stehende privatwirtschaftliche Einrichtung zum treuhändigen Grundstückserwerb für Gemeinden gegründet. Zu den von der Land–Invest zu verwendenden Mustertreuhandverträgen vermerkte der RH, dass damit die Erschließung und Bereitstellung von Gewerbeansiedlungsgebieten und von Baulandwohngebieten in der wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten Form nur teilweise sichergestellt werden konnten.

**Stadion Salzburg Wals–Siezenheim Planungs– und Errichtungsgesellschaft mbH**

Der Salzburger Landtag sprach sich im Mai 1997 grundsätzlich für die Errichtung einer modernen und leistungsfähigen Sportstätte — eines multifunktionalen Stadions — im Zentralraum Salzburg aus. Laut einer Grobkostenschätzung (ohne Grundkosten) auf Preisbasis 1997 wären hierfür rd 1 250 Mill ATS vorzusehen gewesen. Die Landesregierung erklärte sich bereit, einen Beitrag von 250 Mill ATS unter der Voraussetzung zu leisten, dass der Bund seinerseits 350 Mill ATS beiträgt.

Nach verschiedenen Standortüberprüfungen wurde letztlich der Standort Wals–Siezenheim gewählt. Anstatt der ursprünglich vorgesehenen multifunktionalen Arena wurde schließlich die Errichtung eines EM–tauglichen Stadions samt einer mehrfach nutzbaren Veranstaltungshalle ins Auge gefasst.

Die Gesamtkosten für die Verwirklichung dieses Projekts gab das Land auf Preisbasis 1998 (inklusive Grundstücke) mit insgesamt 800 Mill ATS an. Die 1998 gegründete Stadion Salzburg Wals–Siezenheim Planungs– und Errichtungsgesellschaft mbH (SWS) erwarb Ende 1998 für das Projekt Liegenschaften um 212,4 Mill ATS.

Im Mai 1999 erfolgte die EU–weite Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs. Im November 1999 traf die Jury ihre Entscheidung und vergab den ersten Preis an ein deutsches Architektenteam. Die Jury bezeichnete den Ausarbeitungsgrad des Projekts als mangelhaft, erwartete jedoch, dass der Preisträger den hohen Anforderungen trotz eines relativ unfertigen Entwurfs gerecht werden würde.

Im Dezember 1999 wurde das ausgezeichnete Architektenteam mit den weiteren Planungsarbeiten beauftragt und erstellte bis zum April 2000 die Einreichplanung. Der Planungszeitraum von nur vier Monaten war zu kurz bemessen, zumal der Ausarbeitungsgrad des Siegerprojekts von der Jury als mangelhaft bezeichnet und das dem Wettbewerb zugrunde gelegte Raum– und Funktionsprogramm im Zuge der weiteren Planung einige Male ergänzt bzw geändert worden war.

Das Konzept der Einreichplanung vom April 2000 sah in der Minimalvariante lediglich den Betrieb des Stadions vor und wurde deshalb für rd 19 100 Besucher ausgelegt. Die Grundidee des Siegerprojekts kam in der Einreichplanung nicht mehr zur Geltung, zumal die multifunktionelle Veranstaltungshalle nicht mehr aufschien. Ein abgeschlossenes und verbindliches Raum– und Funktionsprogramm fehlte als Grundlage der Einreichplanung.

Obwohl bereits im Oktober 2000 eine rechtskräftige Baubewilligung für die Errichtung des Stadions vorlag, bestand eine Vielzahl offener Fragen; so war die Art der Dachkonstruktion mit geschätzten Kosten von rd 40 Mill ATS noch immer ungeklärt.



Zur Projektfinanzierung beschloss die Landesregierung im März 1998, einen Betrag von bis zu 250 Mill ATS zur Verfügung zu stellen, sofern ein Gesamtfinanzierungsbetrag der öffentlichen Hand von insgesamt bis zu 780 Mill ATS gesichert ist. Im August 1998 beschloss die Landesregierung, 300 Mill ATS unter der Voraussetzung zu finanzieren, dass der Bund gleichzeitig bereit wäre, zumindest ein Drittel der Errichtungskosten zu übernehmen.

Im Jahr 2000 standen bei geschätzten Gesamtkosten von 565 Mill ATS Bundesmittel von 115 Mill ATS in Aussicht. Für das Land kann sich letztlich ein Finanzierungsanteil von mindestens 400 Mill ATS ergeben, weil von der Landeshauptstadt Salzburg keine unmittelbaren finanziellen Beitragsleistungen für das Stadionprojekt mehr erfolgen sollen.

Seitens des RH war anzumerken, dass bei diesem Bauvorhaben und dem künftigen Stadionbetrieb viele Ungewissheiten vor allem hinsichtlich künftiger Folgekosten und des Nutzens sowie der daraus resultierenden Belastungen des Landes bestehen.

Kenndaten zum Landeshaushalt			
Gebarungsentwicklung	1998	1999	2000
	in Mill ATS		
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt (Ausgaben = Einnahmen)	23 616	22 742	23 446
"Maastricht"-Ergebnis	+ 2 300	+ 1 740	+ 719
Finanzschulden (einschließlich innerer Anleihe)	6 598	6 596	6 560
	Anzahl		
Planstellen (ohne Landeslehrer)	7 424	7 368	7 306

## Landeshaushalt

20

### Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 2000 Teilgebiete der Gebarung des Landes Salzburg einschließlich der Gebarung der Land–Invest Salzburger Gesellschaft für Baulandsicherung mbH (Land–Invest). Die Salzburger Landesregierung gab zu dem im März 2001 übermittelten Prüfungsergebnis im Juni 2001 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im Juli 2001 eine Gegenäußerung.

Ferner überprüfte der RH von September bis November 2000 die Gebarung der Stadion Salzburg Wals–Siezenheim Planungs– und Errichtungsgesellschaft mbH (SWS). Die Salzburger Landesregierung gab zu dem im Februar 2001 übermittelten Prüfungsergebnis im Mai 2001 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im Juni 2001 eine Gegenäußerung.

## Landeshaushalt

### Haushaltsvollzug in den Jahren 1998 bis 2000

- 2.1 Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 1998 bis 2000 des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts zeigten folgende Abweichungen der tatsächlichen Gebarung von den Voranschlagsbeträgen:

AUSGABEN = EINNAHMEN	1998	1999	2000
	in Mill ATS		
Voranschlag	21 290	21 700	22 180
Rechnungsabschluss	23 616	22 742	23 446

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Finanzschulden einschließlich innerer Anleihe\* entwickelten sich wie folgt:

	1998	1999	2000
	in Mill ATS		
Anfangsbestand	7 291	6 598	6 596
Zugang	250	696	805
Tilgung	943	698	841
Endbestand	6 598	6 596	6 560
somit Nettoschuldenabbau (–)	– 693	– 2	– 36

\* die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln des Landes, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln



Nach dem Landeshaushaltsgesetz 1997 waren die Haushaltspläne für 1998 und 1999 so zu gestalten, dass spätestens 1999 keine Nettoneuverschuldung mehr erfolgt. Das Landeshaushaltsgesetz 2000 enthielt gemeinsame Bestimmungen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Demnach waren die Haushaltspläne dieser Jahre so zu gestalten, dass zumindest keine Nettoneuverschuldung erfolgt.

2.2 Den haushaltsgesetzlichen Vorgaben wurde in den Jahren 1998 bis 2000 entsprochen.

"Maastricht"-  
Ergebnis

3.1 Zur Ermittlung des "Maastricht"-Ergebnisses auf Basis der Rechnungsquerschnitte werden die Haushaltsergebnisse der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) mit dem Ergebnis der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zusammengerechnet. Die aus den Rechnungsquerschnitten 1998 bis 2000 bzw dem Voranschlagsquerschnitt 2001 abgeleiteten "Maastricht"-Ergebnisse zeigten folgendes Bild:

1998	1999	2000	2001
in Mill ATS			
+ 2 300	+ 1 740	+ 719	+ 1 428

3.2 Das außerordentlich hohe "Maastricht"-Ergebnis des Jahres 1998 beruhte vor allem auf dem Verkaufserlös von Beteiligungen. In den Jahren 1999 und 2000 trug vor allem eine Umstellung in der Postenzuordnung bei der Wohnbauförderung (Einstellung der rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse in die Vermögensgebarung) zu den positiven Ergebnissen bei.

- 4.1 Der Entwurf der Landesregierung zum Voranschlag 2001 beruhte auf im Mai 2000 beschlossenen Richtlinien und auf dem im Zuge von Finanzausgleichsverhandlungen im Oktober 2000 vereinbarten Beitrag der Länder zur gesamtstaatlichen Konsolidierung.

An zusätzlichen Notwendigkeiten — nämlich anteilige Erbringung eines "Maastricht"-Überschusses der Länder von 0,75 % des Bruttoinlandsprodukts, jedenfalls aber von 23 Mrd ATS sowie eines weiteren Solidaritätsbeitrags von 3 Mrd ATS — ergab sich daraus für das Land Salzburg für das Haushaltsjahr 2001 ein Gesamterfordernis von 1 679 Mill ATS. Dieses sollte unter Berücksichtigung eines (Maastricht-)Überschusses von 800 Mill ATS — ohne zusätzliche Maßnahmen — auf folgende Weise erfüllt werden:

(1) In das Jahr 2000 vorgezogene Rücklagenentnahmen	327 Mill ATS
(2) Veranschlagung der Landeskliniken als Betrieb	150 Mill ATS
(3) Verbleibendes Erfordernis	402 Mill ATS

Letzteres sollte durch Einsparungen bei Personal und Verwaltung (85 Mill ATS), bei Förderungen, Anlagen und Sonstigen Maßnahmen (255 Mill ATS) sowie durch eine 10 %ige Bindung der Ermessensförderungen (62 Mill ATS) bedeckt werden.

Die Beiträge der Länder zur gesamtstaatlichen Konsolidierung gelten für die Finanzausgleichsperiode bis zum Jahr 2004. Für das Land Salzburg bedeutet dies ab 2002 zumindest die Erzielung eines "Maastricht-Überschusses" von 1 487 Mill ATS.

- 4.2 Der RH bewertete vor allem jene Maßnahmen, welche die vorgesehenen Einsparungen von 402 Mill ATS im Jahr 2001 sichern sollen und damit auf eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung abzielen, positiv. Er stellte aber fest, dass bis zum Jahr 2000 ein hoher Anteil der bis dahin erzielten Überschüsse nicht auf echten Einsparungen bzw Mehreinnahmen, sondern auf legitimen Gestaltungsmöglichkeiten — wie die Umwandlung der Landeskliniken in einen Betrieb — und systembedingten Zuordnungen beruhte.

Im Land Salzburg betraf letzteres hauptsächlich die Rücklagen und Darlehen bzw rückzahlbaren Annuitätzuschüsse. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts wird daher bei einem Rückgang bzw einem Wegfall dieser Einflussfaktoren berührt, zumal dann zusätzliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw Wiederherstellung des vorgegebenen Konsolidierungsbeitrags erforderlich werden.

In den Folgejahren kann sich außerdem die im Gefolge der Finanzausgleichsverhandlungen vorgesehene Reform der Wohnbauförderung — zB der bundesgesetzliche Wegfall der Zweckbindung von Darlehenstilgungen — einschneidend auswirken. Die künftigen Konsolidierungsschritte wären daher unter dem Gesichtspunkt der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten im Landeshaushalt fortzuführen.



## Personal

### Entwicklung der Dienstposten

- 5.1 Laut den Stellenplänen verringerte sich die Anzahl der Dienstposten (ohne Landeslehrer) von 7 809 (1993) um 525 auf 7 284 (2001). Da ab 1998 die Krankenpflegeschüler nicht mehr im Stellenplan enthalten waren, betrug der tatsächliche Rückgang der Dienstposten 63.
- 5.2 Der RH verglich die Struktur der Stellenpläne der Jahre 1993 und 2001 — unter Ausklammerung der Krankenpflegeschüler — nach verschiedenen Gesichtspunkten:

(1) Einem Rückgang der Beamtendienstposten von über 10 % (von 1 707 auf 1 528) stand ein Anstieg der Dienstposten der Vertragsbediensteten I von 8 % (von 4 145 auf 4 482) gegenüber. Die Anzahl der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung sowie der Bediensteten nach Kollektivvertrag ging um 13,6 % (von 1 393 auf 1 203) bzw 36 % (von 111 auf 71) zurück.

(2) Die Dienstposten (Beamte und Vertragsbedienstete) für den höheren Dienst und für den gehobenen Dienst stiegen um 16 % (von 1 062 auf 1 231) bzw um 4,4 % (von 1 148 auf 1 198) — somit überdurchschnittlich — an. Im Jahr 1993 war jeder siebente Dienstposten, im Jahr 2001 sogar jeder sechste Dienstposten für den höheren Dienst (Akademiker) vorgesehen.

Diese Entwicklung brachte die zusehends gestiegenen Anforderungen an die Landesverwaltung sowie die Bemühungen um qualitative Verbesserung der Dienstleistungen zum Ausdruck. Dennoch regte der RH an, im Zuge der im Jahr 2000 beschlossenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen auch die Wertigkeit der Dienstposten kritisch zu hinterfragen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde der Anregung des RH im Zuge des Projekts Gebaltsreform entsprochen werden. Auswirkungen der Neubewertung von Dienstposten nach einem analytischen System seien jedoch grundsätzlich nur bei Neubesetzungen zu erwarten.*

### Sparmaßnahmen

- 6.1 Die 1995 von der Landesregierung beschlossenen strukturellen Maßnahmen zur Straffung des Personalstandes — sie sahen eine Verringerung des Personalstandes (der Hoheitsverwaltung) um 10 % bzw 264 Dienstposten bis 2000 vor — wurden nach dem Abschlussbericht vom April 2000 zu 90 % erfüllt.
- 6.2 Das Verhältnis zwischen Stellenplan und den tatsächlich besetzten Dienstposten hatte sich bis 1999 alljährlich verbessert; zum Jahresende waren 93,3 % der Planstellen besetzt, im Jahr 2000 allerdings nur mehr 92,8 %. Der RH verwies darauf, dass die bisher erzielten Einsparungen von Dienstposten im Wesentlichen die Hoheitsverwaltung betrafen. In Zukunft wären die Einrichtungen mit privatwirtschaftlicher Ausrichtung vermehrt in aufgabenkritische Überlegungen einzubeziehen.

Weiteres empfahl der RH, eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Personalbewirtschaftung vorzunehmen und längerfristig nicht besetzte Dienstposten aufzulassen.

6.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung entspräche die Empfehlung des RH der für die Hoheitsverwaltung geübten Vorgangsweise. Eine gewisse Verzögerung würde sich allerdings aus der Bindung des Stellenplans an das jeweilige Landesbaushaltsgesetz ergeben.*

6.4 Der RH gab zu bedenken, dass sich eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Dienstpostenbewirtschaftung auf die gesamte Landesverwaltung — somit auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung — erstrecken sollte.

Personalausgaben

7.1 Die Ausgaben für personalbezogene Leistungen (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, Landeslehrer und Bezüge der Organe) nahmen in den Jahren 1998 bis 2000 folgende Entwicklung:

BRUTTOAUSGABEN	1998	1999	2000
	in Mill ATS		
Aktivaufwand	6 312	6 610	6 752
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>105</i>	<i>107</i>
Pensionsaufwand	1 362	1 452	1 526
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>107</i>	<i>112</i>
Gesamtausgaben	7 674	8 062	8 278
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>105</i>	<i>108</i>
NETTOAUSGABEN*	1998	1999	2000
	in Mill ATS		
Aktivaufwand	3 805	3 985	4 047
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>105</i>	<i>106</i>
Pensionsaufwand	495	533	557
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>108</i>	<i>113</i>
Gesamtausgaben	4 300	4 518	4 604
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>105</i>	<i>107</i>

\* vom Land aus Eigenem zu tragen



- 7.2 Während die Anzahl der Bediensteten in den letzten Jahren leicht zurückging, war beim Aktivaufwand weiterhin ein Zuwachs zu verzeichnen. Diese Entwicklung war neben der allgemeinen Bezugsentwicklung und den Vorrückungen auch auf den zuvor aufgezeigten Anstieg an höherwertigen Stellen zurückzuführen. Auffallend war weiters die wesentlich stärkere Entwicklung beim Pensionsaufwand im Vergleich zum Aktivaufwand.

Der RH sah bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen zur Verringerung des Aktivaufwands eine tragfähige Grundlage, um die zur Haushaltssanierung notwendige Verringerung der Personalkosten zu erreichen. Die Dynamik der Pensionsausgaben ließ allerdings Zweifel aufkommen, ob mit dem darüber hinaus im Herbst 2000 beschlossenen Landesbeamten-Pensionsreformgesetz eine langfristige Finanzierung von Pensionsleistungen unter Wahrung der gesamtstaatlichen Haushaltsziele garantiert werden kann.

Der RH empfahl, die aus Anlass der oberösterreichischen Pensionsreform (im Wesentlichen ein Pensionskassenmodell für Beamte und Vertragsbedienstete) angestellten Überlegungen — die in der Vergangenheit vom Amt der Salzburger Landesregierung für das Land Salzburg negativ beurteilt worden waren — wieder aufzunehmen.

- 7.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würde das Einsparungspotenzial bei den Pensionen bis zum Jahr 2024 entsprechend den Berechnungen des Landesstatistischen Dienstes aufgrund der im Herbst 2000 beschlossenen Pensionsreform rd 1,4 Mrd ATS betragen. Dessen ungeachtet seien Überlegungen hinsichtlich eines Pensionskassenmodells obnehin Bestandteil des in Gang befindlichen Projekts Gehaltsreform.*
- 7.4 Der RH vermerkte, dass das Einsparungspotenzial — bei weitgehend unverändertem Pensionssystem — zu 80 % durch den Rückgang der Anzahl der Pensionsbezieher während der Betrachtungsperiode bedingt wäre. Auf die Pensionsbezieher bezogen würden die Auszahlungen allerdings nur um 3 % zurückgehen. Bei einem Pensionskassenmodell würden den längerfristigen Einsparungen des Dienstgebers systembedingt keine oder nur geringfügige Abstriche der Bediensteten gegenüberstehen.

## Verwaltungsreform

Stand der  
Verwaltungsreform

8.1 Der Landesamtsdirektor erstellte im Oktober 2000 eine Punktation über den Stand der Verwaltungsreformmaßnahmen, in der folgende Vorhaben angesprochen wurden:

- (1) Reform der Bezirkshauptmannschaften (BH–Reform)
- (2) Landesdienst 2000
- (3) Kosten– und Leistungsrechnung
- (4) Kennzahlensysteme
- (5) Prozesscontrolling
- (6) Kostenstellenrechnung
- (7) Aufgabenreform II
- (8) Strukturreform

Den höchsten Umsetzungsgrad wiesen die Vorhaben BH–Reform und Landesdienst 2000 auf. Das Ergebnis eines Pilotprojekts bei der BH Salzburg–Umgebung veranlasste den Landesamtsdirektor, die neue Aufbauorganisation ab 1. Jänner 2001 zunächst — um allfällige bezirksspezifische Eigenheiten testen zu können — probeweise auf sechs Monate, und ab 1. Juli 2001 endgültig in allen anderen Bezirkshauptmannschaften einzuführen.

Zu dem 1994 vorgestellten Projekt Landesdienst 2000 beschloss die Landesregierung im April 1995 einen Ziel– und Maßnahmenkatalog. Im Jahr 1997 nahm sie die hierzu erarbeiteten 19 Konzepte zur Kenntnis. Sie beauftragte den Landesamtsdirektor, die Konzepte mit den jeweils zuständigen Ressorts auf ihre Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Weiters waren Vorschläge für die weitere Vorgangsweise zu unterbreiten und über die Reformmaßnahmen jährlich zu berichten.

8.2 Mit der Änderung der Aufbauorganisation der Bezirkshauptmannschaften entsprach die Landesregierung einer Empfehlung des RH hinsichtlich einer Zusammenlegung von Ämtern zu Gruppen. Beim Pilotprojekt BH Salzburg–Umgebung ergab sich eine Einsparung von jährlich 1,9 Mill ATS (rd 2,5 % der Personalausgaben). Bei Ausdehnung der Reform auf alle anderen Bezirkshauptmannschaften kann daher von einem weiteren jährlichen Einsparungspotenzial von 4,7 Mill ATS ausgegangen werden.

Zur Umsetzung des Vorhabens Landesdienst 2000 verwies der RH auf das Arbeitsübereinkommen der in der Landesregierung vertretenen Parteien vom April 1999. Gemäß dem Abschnitt über Bürokratieabbau und Verwaltungsreform sollen entsprechend diesem Vorhaben Kostenbewusstsein, Wirtschaftlichkeit und Transparenz ständig ausgebaut werden. Nach Auffassung des RH deckten allerdings die bisherigen — durchaus erfolgreichen — Umsetzungsschritte noch nicht alle mit dem Reformprojekt verfolgten Ziele ab.



So waren zB die auf einem ganzheitlichen Ansatz beruhenden Ziele "Erreichen von ganzheitlicher Verantwortung" sowie "Ausbau wirkungsvoller Steuerungsinstrumente" noch nicht erreicht. Das Ziel "Ausrichtung auf wettbewerbsfähige Dienstleistungen" wurde vorläufig auf die Erbringung privatwirtschaftsähnlicher (marktnaher) Leistungen eingeschränkt.

Die im August 2000 beschlossene Aufgabenreform II enthielt hinsichtlich der Verfolgung dieser Ziele keine Aussagen, zumal sie im Wesentlichen auf die Aufgaben und Leistungen, nicht aber auf den Ablauf abstellte.

Der RH hatte bereits im WB 1996/1 Teilgebiete der Gebarung Abs 22 eine schrittweise Erweiterung der Personalhoheit des Bezirkshauptmannes empfohlen, zu der sich auch die Landesregierung in ihrer Stellungnahme bekannte. Die Übertragung ganzheitlicher Verantwortung für Personal und Sachmittel stellt in Verbindung mit einem Controlling eine Voraussetzung für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung dar. Der RH empfahl, diese Ziele weiter zu verfolgen, um über die Strukturreform hinausgehende Einsparungspotenziale verwirklichen zu können.

- 8.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden nach der Reform der Bezirkshauptmannschaften Strukturreformvorschläge für den Bereich des Amtes der Landesregierung vorbereitet. Weiters würden die gegenwärtigen Reformmaßnahmen (Aufgabenreform II, Kostenstellenrechnung, Prozesscontrolling usw) bereits über die Ziele des Vorhabens Landesdienst 2000 hinausgehen.*

*In Bezug auf die Umsetzung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien verweist die Landesregierung auf die annähernd flächendeckend vorhandene Kostenstellenrechnung sowie auf die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in jenen Bereichen, wo von der Verwaltung marktnahe Leistungen erbracht werden würden. Die Ausrichtung der Verwaltung auf wettbewerbsfähige Dienstleistungen habe weiters gezeigt, dass unter Berücksichtigung des für die Landesverwaltung vorrangigen Kosten-Nutzen-Aspekts, also ressourcenschonend, dort Vorteile lukriert werden können, wo seitens der Landesverwaltung marktnahe Leistungen erbracht werden.*

*Zufolge verringerter Steuerungsmöglichkeiten wäre jedoch der allumfassende Einsatz komplexer Werkzeuge in Bereichen der Hobeitsverwaltung, die "annähernd ausschließlich" mit dem Normenvollzug betraut sind, in Frage zu stellen. In diesen Bereichen würden wirkungsvolle, aber vom Aufwand angepasste Werkzeuge, wie zB Prozesscontrolling oder Kennzahlen, eingesetzt.*

- 8.4 Der RH konnte sich der Auffassung der Landesregierung, aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen von den ursprünglichen Zielen des Landesdienstes 2000 abzurücken, nicht anschließen. Er sah in dem von der Landesregierung ins Treffen geführten "operativ pragmatischen" Ansatz keinen ausreichenden Ersatz für die anzustrebende ganzheitliche Verantwortung und den Ausbau wirkungsvoller Steuerungsinstrumente in allen Bereichen der Verwaltung.

So beruhte unter anderem die erfolgreiche — preisgekrönte — Umgestaltung der Fremdenbehörde der Landeshauptstadt Salzburg auf dem Reformansatz einer wirkungsorientierten Verwaltung. Zusätzliche Ressourcen, wie zB bei der Budget- und Personalverwaltung, wären dabei nicht erforderlich, zumal sich bloß die Entscheidungskompetenz ändert und die Funktion der zentralen Einheiten als Servicestellen aufrecht bleibt.

Weitere  
Feststellungen

- 9 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Tätigkeit der unter der Federführung des Landes Salzburg von den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol getragenen Arbeitsgruppe "Personalstatistik neu". Die von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Ziele und Aufgaben, die sich auf die Erhöhung der Aussagekraft, Aktualität und Vergleichbarkeit der Personalstatistiken bezogen, waren zweckmäßig.

Bei vollständiger Umsetzung würden aussagefähige Mehrjahresvergleiche auch für mehrere Bundesländer unter verschiedenen Gesichtspunkten — wie zB Personalaufwand und Personalstand bzw deren Verknüpfung mit der Anzahl der Einwohner oder dem jeweiligen Regionalprodukt — möglich sein. Der RH regte eine beschleunigte Fortführung des bereits seit Herbst 1998 laufenden Projekts mit einer Terminfestlegung an und empfahl, diese Überlegungen in die Arbeitsgruppe einzubringen.

### Raumordnung

Raumordnungs-  
bericht

- 10.1 Die Landesregierung legte den letzten Raumordnungsbericht, der gemäß § 5 Abs 3 ROG 1998 dem Landtag in höchstens dreijährigen Abständen vorzulegen ist, im Jahr 1996 vor; als Berichtszeitraum wurde die Periode 1992 bis 1995 erfasst. Im Februar 2001 lag lediglich der Entwurf eines "Raumordnungsberichts 2000" vor. Als Berichtszeitraum wurde — unter Berufung auf bis Ende des Jahres 1999 laufende Fristen — eine verlängerte Periode von 1996 bis 1999 erfasst.
- 10.2 Der RH verwies — ungeachtet der plausiblen Argumente für die Erweiterung der Berichtsperiode — auf die gesetzlichen Vorgaben zur Berichtsvorlage an den Landtag.
- 10.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sollten in den Bericht die Erfahrungen aus der Gesamtüberarbeitung der Flächenwidmungspläne — die kurz vor dem Abschluss stehe — einfließen. Sie sagte eine umgebende Fertigstellung zu.*

Abteilung 7 –  
Landesplanung und  
Raumordnung

- 11.1 Die Abteilung 7 ist in drei Referate gegliedert. Zur Erfüllung der Aufgaben standen Ende 2000 26 Bedienstete zur Verfügung. Die erbrachten Arbeitsleistungen wurden überwiegend zeit- und mengenmäßig erfasst.
- 11.2 Die mengen- und zeitmäßige Erfassung der erbrachten Arbeitsleistungen war zweckmäßig. Der RH erachtete dies als eine Vorleistung, um im Zuge der Verwaltungsreform einerseits die Kosten von Gesetzen erfassen und andererseits den Nutzen und die Kosten erbrachter Leistungen in Beziehung setzen zu können.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung hätten sich die Personalkosten bereits im Jahr 2000 beachtlich verringert und würden durch die Aufgabenreform II weiter sinken. Nicht beeinflussbar seien jedoch Kostenerhöhungen durch Vorrückungen und Beförderungen.*



## Land–Invest

## Rechtsverhältnisse

## Gesellschaftsgrundlagen

- 12 Im Jahr 1994 wurde die Land–Invest Salzburger Gesellschaft für Bau-landsicherung mbH (Land–Invest) mit 170 Mill ATS Stammkapital als im 100 %igen Eigentum des Landes Salzburg stehende privatwirtschaftliche Einrichtung gegründet. Sie sollte ausschließlich durch den Erwerb geeigneter Grundstücke für Gemeinden treuhändisch und haushaltsunwirksam tätig werden.

Zur klaren Trennung der Grundstücksan- und –verkaufsgeschäfte von den Erschließungs- und Aufschließungsaktivitäten wurde im März 1997 die SISTEG Salzburger Infrastrukturerrichtungs GesmbH mit einem Stammkapital von 500 000 ATS als 100 %ige Tochter der Land–Invest errichtet. Schließlich kam es im Oktober 1998 zur Gründung der Stadion Salzburg Wals–Siezenheim Planungs- und Errichtungsgesellschaft mbH (SWS) als 100 %ige Tochter der Land–Invest mit einem Stammkapital von 1 Mill ATS.

Der Unternehmungsgegenstand der Land–Invest bestand unter anderem im Erwerb von Grundstückseigentum oder anderen Rechten im Treuhandauftrag für Gemeinden oder das Land Salzburg einschließlich der Weitergabe dieser Grundstücke an die vom Treugeber festgelegten Begünstigten. Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählten auch die organisatorische und finanzielle Vorbereitung von Aufschließungsarbeiten für die erworbenen Grundstücke über Wunsch der Gemeinde oder des Landes.

Die Geschäftsordnung der Land–Invest sah die verpflichtende Verwendung des von der Landesregierung genehmigten Mustertreuhandvertrags und die Ermächtigung zur Einhebung eines pauschalen Verwaltungskostenbeitrags von 2 % der getätigten Aufwendungen vor. Weiters war grundsätzlich eine Behaltdauer für den Treuhänder von längstens fünf Jahren vorgesehen, die bei Grundstücken für den sozialen Mietwohnbau sieben Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit längstens zehn Jahre betrug.

## Mustertreuhandvertrag

- 13.1 Im Mustertreuhandvertrag war vorgesehen, dass den Treugebern sämtliche im Rahmen der Abwicklung von der Land-Invest geleisteten Zahlungen — verzinst in Höhe der Sekundärmarktrendite plus 0,5 %, gerundet auf 1/8 % bei vierteljährlicher Zinsenanpassung — verrechnet werden. Bei den Zahlungen als Verrechnungsbasis waren der pauschale Verwaltungskostenbeitrag dazuzurechnen und die gutgeschriebenen Erlöse von Grundstücksverkäufen sowie die erfolgten Förderungen des Landes und der Gemeinden abzuziehen.

Die jeweils gleich hohen Förderungen des Landes und der Gemeinden erfolgten in Form von Zinsenzuschüssen. Die Zinsenzuschüsse wurden auf das jeweilige Projektkonto der Land-Invest überwiesen; sie betrugten im ersten und zweiten Jahr der Behaltdauer insgesamt 4 % der erwähnten Verrechnungsbasis, im dritten und vierten Jahr 3 % und im fünften Jahr 2 %. Die von den Treugebern zu bezahlenden Finanzierungszinsen wurden daher in wirtschaftlicher Sicht durch die erfolgten Förderungen ermäßigt.

Sofern bis zum Ende der Behaltdauer keine Beendigung des Vertrags durch Verwertung der Grundstücke erfolgte, war vertraglich eine Endabrechnung durch die Land-Invest vorgesehen. Die Restgrundstücke waren dann gegen Leistung dieser Abrechnungszahlung in das Eigentum der Gemeinde (Treugeberin) zu übertragen. In der Praxis kam es jedoch verschiedentlich zu einer Überschreitung der vertraglichen Behaltdauer.

- 13.2 Klammert man die Aufschließungsleistungen als kostenneutral aus und stellt die Akquisitions-, Beratungs- und Organisationsdienstleistungen der Land-Invest außer Ansatz, bleibt als zivilrechtlicher Kern dieser Verträge eine bankenähnliche Finanzierungsfunktion der Land-Invest. Die vertraglichen Finanzierungszinsen lagen jedoch mit der Sekundärmarktrendite plus 0,5 % und dem Rundungsaufschlag deutlich über den im Prüfungszeitraum erzielbaren Marktkonditionen.

Die Finanzierungszinsen führten somit neben dem pauschalen Verwaltungskostenbeitrag während der Behaltdauer jährlich zu Zinserträgen der Land-Invest. Durch die erwähnten Zinsenzuschüsse entsprachen die Finanzierungszinsen in wirtschaftlicher Hinsicht einem im Fremdvergleich günstigen Projektzinsfuß. Sie verteuerten aber den von den Treugebern an die Land-Invest zu zahlenden Verkaufspreis der jeweiligen Liegenschaft.

Zum Konzept der gesetzlich vorgesehenen Treuhandverträge vermerkte der RH, dass damit die Erschließung und Bereitstellung von Gewerbeansiedlungsgebieten sowie von Baulandwohngebiet in der wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten Form nur teilweise sichergestellt werden konnten.



## Geschäftsfälle

## Organisation

- 14.1 Die Land-Invest führte seit ihrer Gründung unter anderem zahlreiche Beratungen durch und wickelte neun Vorhaben ab, bei denen die Aufschließung organisiert und durch die Tochtergesellschaft SISTEG durchgeführt, die Liegenschaften jedoch nicht selbst angekauft wurden.

Darüber hinaus wurden bei 26 Baulandsicherungs- und Gewerbeprojekten die betreffenden Grundstücke von der Land-Invest auch angekauft. Die Gesamtsumme der treuhändigen Grundstücksankaufpreise betrug insgesamt rd 650 Mill ATS. Davon entfielen auf das mit Treuhandvertrag des Landes durchgeführte Gewerbeaufschließungsprojekt Kleßheim Süd rd 400 Mill ATS.

- 14.2 Im Hinblick auf das Volumen der abgewickelten Geschäftsfälle und der dabei erbrachten Eigenleistungen stellte der RH fest, dass die Land-Invest insgesamt wirtschaftlich geführt wurde. Besonders vorteilhaft für die verhältnismäßig geringe Fixkostenbasis erwies sich dabei die Bürogemeinschaft mit den Töchtern SWS und SISTEG.

## Projektauswertungen

- 15.1 Der RH zog als Bewertungsmaßstab für den wirtschaftlichen Verlauf der Geschäftsfälle Projektauswertungen in Form der kostenrechnerischen Auswertungen der An- und bisherigen Verkaufspreise, der (Teil-)Behaltdauer, des aufgelaufenen kumulierten Zinsaufwands und der nicht verkaufsfähigen Rest- und Aufschließungsflächen heran. Auf dieser Datenbasis war es auch möglich, die erforderlichen Soll-Verkaufspreise für die verfügbaren Restflächen zu verschiedenen Veräußerungszeitpunkten zu ermitteln.
- 15.2 Der Vergleich zwischen den geförderten und den ungeförderten Projekten ergab, dass die Förderung für den wirtschaftlichen Erfolg in der Praxis keine wesentliche Bedeutung hatte. Ausschlaggebend waren vielmehr Faktoren wie die Höhe der Ankaufpreise, die Infrastruktur und Lage von Grundstücken sowie die rasche und vollständige Verwertung der Flächen.

Bei einem durchschnittlichen Abwicklungsszenario für sämtliche Projekte war kostenrechnerisch insgesamt ein ausgeglichener Abschluss der Treuhandvertragsprojekte zu erwarten. Dies war insbesondere auf den wirtschaftlich erfolgreichen Verlauf des Projekts Kleßheim Süd zurückzuführen.

Aufgrund der vom RH bereits während der örtlichen Überprüfung aufgezeigten Absatzrisiken intensivierte die Land-Invest insbesondere bei den betroffenen Projekten die Verkaufsaktivitäten. Bereits im Februar 2001 wurden dem RH Abverkäufe im Ausmaß von rd 13 Mill ATS und konkrete Verhandlungsstände über die Veräußerung weiterer Liegenschaften mitgeteilt.

Weitere  
Feststellungen

- 16 Weitere Feststellungen betrafen den Ankauf von rd 8,5 ha Betriebsflächen um 40 Mill ATS in Abtenau von einem Sägewerksbetreiber, der gemeinsam mit einem zweiten Betreiber auf diesen Flächen beabsichtigte, ein Leimbinderwerk zu errichten. Der RH verwies auf das Gesamtbild der ungünstigen Ausgangsvoraussetzungen und das auch für die Land-Invest mögliche Risiko des Ausbleibens des wirtschaftlichen Projekterfolgs.

Schluss-  
bemerkungen

- 17 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die bisherigen Konsolidierungsbemühungen wären unter dem Gesichtspunkt der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten im Landeshaushalt fortzuführen.
  - (2) Die Maßnahmen zur Personalverringerung wären unter kritischer Hinterfragung der Wertigkeit der Dienstposten und unter Einbeziehung der Privatwirtschaftsverwaltung umzusetzen.
  - (3) Die bisher angestellten Überlegungen hinsichtlich der Neugestaltung des Pensionssystems wären wieder aufzunehmen.
  - (4) Die im Reformprojekt Landesdienst 2000 angesprochenen Ziele der ganzheitlichen Verantwortung und wirkungsvollen Steuerungsinstrumente wären weiter zu verfolgen.



## Stadion Salzburg Wals–Siezenheim Planungs– und Errichtungsgesellschaft mbH

Kenndaten der Stadion Salzburg Wals–Siezenheim Planungs– und Errichtungsgesellschaft mbH			
Eigentümer	Land–Invest Salzburger Gesellschaft für Baulandsicherung mbH		
Unternehmens- gegenstand	Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwertung des Stadions Wals–Siezenheim erforderlichen Maßnahmen		
<b>Gebarungsentwicklung</b>	1998	1999	2000
	in Mill ATS		
Betriebsergebnis	–	1,4	2,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 0,5	– 1,1	0,3
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	– 0,5	– 1,1	– 1,8
Zuschüsse			
Bund	–	–	–
Land	10,0	68,4	119,3
Gemeinde Wals–Siezenheim	–	2,2	–
		Anzahl	
Mitarbeiter	2	2	2

## Multifunktionelle Arena

- 18.1 Im Zusammenhang mit der Bewerbung des Landes Salzburg um die Olympischen Winterspiele 2006 und seiner Absicht, als ein Austragungsort im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung Österreichs und Ungarns für die Fußball-EM 2004 zur Verfügung zu stehen, wurde im Jahr 1997 die Errichtung einer multifunktionellen Arena im Zentralraum Salzburg ins Auge gefasst. Laut einer Grobkostenschätzung auf Preisbasis 1997 wären hierfür rd 1 250 Mill ATS (ohne Grundkosten) vorzusehen gewesen.

Der Salzburger Landtag sprach sich in seiner Sitzung vom 28. Mai 1997 in Anbetracht der vorerwähnten Bewerbungen Salzburgs für internationale Sportbewerbe grundsätzlich für die Errichtung einer modernen und leistungsfähigen Sportstätte — "eines multifunktionellen Stadions im Zentralraum Salzburg" — aus. Damit sollten auch die jahrzehntelangen Probleme der Errichtung einer Mehrzweckhalle gelöst und dem SV Wüstenrot Salzburg (Fußballverein Austria Salzburg) eine den internationalen Anforderungen entsprechende Sportstätte zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wurde die Landesregierung ersucht, mit dem Bund, der Landeshauptstadt Salzburg und der Gemeinde Wals-Siezenheim über eine Mitfinanzierung des geplanten multifunktionellen Stadions zu verhandeln.

In der Landtagssitzung wurde weiters auf Antrag von ÖVP, SPÖ und FPÖ beschlossen, dass — falls die Verhandlungen für den Bau des multifunktionellen Stadions scheitern sollten — der Ausbau des Stadions Lehen wie geplant vorangetrieben und ein Drittel der angefallenen Planungskosten (Einreichplanung) — wie vertraglich vereinbart — vom Land übernommen werden sollte.

Die Landesregierung stellte in der Folge am 17. März 1998 fest, dass die Sicherstellung der Grundstücke im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern bindende Voraussetzung für die weitere Vorgangsweise zu sein hätte. Am 21. April 1998 erklärte sich die Landesregierung bereit, für die Errichtung der multifunktionellen Arena einen Beitrag von 250 Mill ATS unter der Voraussetzung zu leisten, dass der Bund seinerseits 350 Mill ATS beiträgt.

Da zum damaligen Zeitpunkt die Errichtung des Projekts in Wals-Siezenheim nicht realisierbar war, weil nicht alle Grundeigentümer bereit waren, ihre Grundstücke zu verkaufen bzw zu verpachten, wurde auch ein Grundstück in Urstein (Gemeinde Puch bei Hallein) geprüft. In einer am 21. Juni 1998 in der Gemeinde Puch abgehaltenen Befragung lehnten die Bürger das Projekt aber ab. Dies bedeutete auch das Scheitern der Idee von der multifunktionellen Arena, weil die Bürger Bedenken wegen allfälliger Mehrbelastungen hatten.

- 18.2 Nach Ansicht des RH bestand aber nach der abgehaltenen Bürgerbefragung keine formelle Entscheidungsgrundlage für den Verzicht auf diese Idee zugunsten des nachfolgend geplanten Stadions und einer davon getrennten multifunktionellen Veranstaltungshalle. Die weiteren Planungsüberlegungen hätten außerdem bei einem derart komplexen Projekt eine eindeutige Projektdefinition erfordert.



## EM-taugliches Stadion

- 19.1 Nach dem Ausscheiden des Standorts Puch-Urstein sollten sodann am Standort Wals-Siezenheim die Möglichkeiten für die Errichtung eines EM-tauglichen Stadions samt einer mehrfach nutzbaren Veranstaltungshalle geprüft werden.

Als Standort wurde eine Fläche zwischen der Westautobahn A1 und dem Schloss Kleßheim vorgesehen. Von der Gesamtfläche der rd zwölf Hektar grundbücherlich sichergestellten Grundstücke sollten etwa die Hälfte angekauft und die Restflächen auf 99 Jahre gepachtet werden. Das abgegrenzte Stadion sollte 20 000 Besuchern Platz bieten und im Bedarfsfall auf 30 000 Plätze erweiterbar sein, um jederzeit die EM-Tauglichkeit der Anlage zu gewährleisten.

Das Land gab die Gesamtkosten\* für die Verwirklichung des Projekts mit einer mehrfach nutzbaren Veranstaltungshalle für rd 5 000 Zuschauer auf Preisbasis 1998 mit insgesamt 800 Mill ATS an; davon entfielen auf das Stadion 350 Mill ATS, die Grundstücke 200 Mill ATS, die Veranstaltungshalle 150 Mill ATS sowie die Parkplätze und Freiraumgestaltung 100 Mill ATS. Der Bund wäre vorläufig für den Fall des Zuschlags zur Veranstaltung der Fußball-EM 2004 bereit gewesen, bis zu einem Drittel der entstandenen Kosten zu tragen.

In Anknüpfung an den erwähnten Regierungsbeschluss vom 17. März 1998 beabsichtigte das Land Salzburg, für die Errichtung des Stadions sowie der mehrfach nutzbaren Veranstaltungshalle höchstens 300 Mill ATS zur Verfügung zu stellen; dies unter der Voraussetzung, dass der Bund zumindest ein Drittel der Errichtungskosten\* übernimmt und sich die Landeshauptstadt Salzburg, die Gemeinde Wals-Siezenheim sowie weitere Einrichtungen und Sponsoren mit insgesamt 200 Mill ATS am Projekt beteiligen.

\*Kostenbereiche gemäß ÖNORM B 1801-1

- 19.2 Mit dem "reduzierten Stadionprojekt" wurde die Idee einer multifunktionalen Arena aufgegeben. Bei den Gesamtkosten für das Stadion handelte es sich lediglich um ungefähre Annahmen einer Planungsgesellschaft, die auch eine Machbarkeitsstudie (Vorprojekt) ausgearbeitet hatte. Der RH vermisste im Übrigen eine Dokumentation der Entscheidungsgrundlage, warum — abgesehen von der Bürgerbefragung in der Gemeinde Puch — von der anfangs vorgesehenen multifunktionalen Arena abgegangen wurde und letztlich nur ein Stadion zur Ausführung gelangen sollte.

- Liegenschaftserwerb
- 20.1 Von der im Oktober 1998 gegründeten SWS wurden im November und Dezember 1998 die für die bereitzustellenden Grundstücke erforderlichen Kauf-, Tausch- und Baurechtsverträge mit einer Rechtswirksamkeitsklausel abgeschlossen. Demnach verpflichtete sich die SWS, die notwendigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen bis längstens 30. Juni 2000 zu erfüllen.
- Für den Ankauf der Liegenschaften ergaben sich Kosten inklusive Nebenkosten, wie Steuern, Gebühren und Honorare, von 212,4 Mill ATS; aufgrund der auf die Dauer von 99 Jahren abgeschlossenen Baurechts- und Pachtverträge werden jährlich weitere wertgesicherte Kosten von derzeit 2,7 Mill ATS anfallen.
- Da dies die Finanzkraft der SWS übersteigen könnte, gab das Land Salzburg eine Patronatserklärung ab. Danach verpflichtete sich die Land-Invest, die SWS finanziell derart auszustatten, dass sie jederzeit ihren Verbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Das Land Salzburg als Alleingesellschafter der Land-Invest wiederum überweist letzterer die Mittel für die Erfüllung seiner Aufträge.
- 20.2 Die künftigen laufenden Kosten aufgrund von Pacht- und Baurechtsverträgen werden für die SWS und das Land insgesamt erhebliche Belastungen darstellen. Der RH empfahl, vertraglich vorzusorgen, dass diese Kosten vom allfälligen künftigen Betreiber bzw Nutzer getragen werden.
- Weiters sollten gegebenenfalls sämtliche Liegenschaften im unmittelbaren Kernbereich der Stadionanlage, welche nicht im Eigentum des Landes oder seiner Gesellschaften stehen, zweckmäßigerweise erworben werden; hierfür könnte man allenfalls Tauschliegenschaften anbieten.
- Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs
- 21.1 Am 21. Mai 1999 erfolgte die Bekanntmachung des zweistufigen Architektenwettbewerbs für die Planung des Stadions im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Bis Mitte Juli 1999 bewarben sich 74 in- und ausländische Interessenten für den Wettbewerb. Die Jury wählte Ende Juli 1999 letztlich 28 europäische Planungsbüros zur Teilnahme an der zweiten Wettbewerbsstufe aus. In der Wettbewerbsausschreibung war festgehalten, dass die Ausschließungsgründe gemäß § 8 WOA nicht galten. Somit konnte auch der mit einer Machbarkeitsstudie (Vorprojekt) befasste Architekt der erwähnten Planungsgesellschaft am Wettbewerb teilnehmen.
- Gegenstand des Wettbewerbs war die Erlangung von Vorentwürfen für das Stadion Wals-Siezenheim mit einem Fassungsvermögen von 20 000 bzw 32 000 Sitzplätzen mit Mehrzweckhalle und Themenpark bei Errichtungskosten von rd 60 Mill Euro (ohne USt). Die Ausschreibungsunterlagen wurden bis zum 14. August 1999 übergeben. Die Abgabe der Pläne sollte am 7. Oktober und der Modelle am 14. Oktober 1999 erfolgen. Die Juryentscheidung sollte im November 1999 gefällt werden.



Als Randbedingung wurde ein Kostenrahmen mit folgenden Obergrenzen festgelegt:

(1) Stadion (32 000 Sitzplätze) ohne Themenpark und weitere Nutzungen, ohne Außenanlagen, Parkplätze sowie ohne verkehrsmäßige Aufschließung: reine Baukosten\* ohne Honorare und Nebenkosten 320 Mill ATS (ohne USt);

\*Kostenbereich gemäß ÖNORM B 1801-1

(2) Multifunktionelle Halle 150 Mill ATS (ohne USt).

Weitere verbindliche Vorgaben der Wettbewerbsausschreibung waren die von der Planungsgesellschaft ausgearbeitete Machbarkeitsstudie und eine Verkehrsvariante D1.

Der stellvertretende Vorsitzende der Jury stellte in seinem Schreiben vom 20. August 1999 an die SWS Mängel in der Ausschreibung fest. Seiner Ansicht nach waren auch keine schlüssigen Begründungen für die gewählte Verkehrsvariante D1 vorhanden. Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg (Kammer) erachtete es unter anderem für notwendig, entwurfsrelevante Ausstattungskriterien wie Mehrfachnutzungen und Bühnentechnik zur Vermeidung unrealistischer Kostenschätzungen zu definieren. Weiters verlangte sie eine Verlängerung des Abgabetermins, der daraufhin auf den 29. Oktober 1999 erstreckt wurde.

Anlässlich der konstituierenden Sitzung ("Kolloquium") der Jury am 3. September 1999 wurde aufgrund von 77 schriftlichen Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer unter anderem die Gewichtung der Kriterien für die Beurteilung und Bewertung der Wettbewerbsprojekte behandelt. Danach gab der Ersteller der Wettbewerbsunterlagen am 14. September 1999 folgende Gewichtung der Kriterien bekannt:

(1) Städtebauliche Lösung der Aufgabe	20 %
(2) Qualität der Architektur	25 %
(3) Funktionelle Lösung der Aufgabe	25 %
(4) Konstruktive Lösung der Aufgabe	15 %
(5) Wirtschaftlichkeit des Projekts	15 %

Die SWS wies am 22. September 1999 darauf hin, dass die Wirtschaftlichkeit des Projekts anstatt mit 15 % — zumindest gleich mit der Gewichtung Qualität der Architektur und Funktionelle Lösung — mit 25 % angesetzt werde, weil das Projekt bei fehlender Wirtschaftlichkeit nicht mehr umsetzbar wäre und daher auch der Wettbewerb sein Ziel verfehlt hätte.

21.2 Die Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens veranlasste den RH zu folgenden Feststellungen:

(1) Bei der zweiten Wettbewerbsstufe war der zeitliche Ablauf der Ausschreibung wegen der Komplexität des Projekts zu knapp bemessen.

(2) Die verbindlichen Vorgaben der Machbarkeitsstudie (Vorprojekt) — die im Übrigen weit über den üblichen Ausarbeitungsstandard für eine Wettbewerbsgrundlage hinausging — engten den Gestaltungsraum und somit dessen Erkundung, der Ziel eines Wettbewerbs sein sollte, ein. Damit diene der Wettbewerb weitgehend der Standortrechtfertigung.

(3) Die Teilnahme des mit der Machbarkeitsstudie (Vorprojekt) befassten Architekten der Planungsgesellschaft am Wettbewerb bedeutete — auch wenn das eingereichte Projekt nicht in die engere Wahl kam — eine Wettbewerbsverzerrung.

21.3 *Die Landesregierung teilte dazu mit:*

*(1) Der knapp bemessene Ausarbeitungszeitraum sei über Drängen der Architektenkammer verlängert worden. Die Vielzahl der Anfragen beim Hearing habe das Interesse der zum Wettbewerb eingeladenen Architekten gezeigt. Bei diesem Hearing wäre nach Beantwortung der Anfragen der verschiedenen Architekten den Betreibern des Projekts (SWS) höchste Kompetenz bescheinigt und die gewählte Vorgangsweise ausdrücklich begrüßt worden.*

*(2) Die SWS habe mit der Machbarkeitsstudie die Öffentlichkeitsarbeit in den dem Stadion angrenzenden Bezirken betrieben und in einem Anrainerbeirat debattiert. Dies sei bewusst zu diesem frühen Zeitpunkt — also noch vor dem Wettbewerb — erfolgt, um flexibel auf Anrainerwünsche reagieren zu können. In Arbeitssitzungen sei ein Forderungs- und Maßnahmenkatalog erarbeitet worden, der in die Ausschreibungsunterlagen für den Wettbewerb eingeflossen sei.*

*Es hätte keinen Sinn gehabt, zuerst einen Wettbewerbsieger zu küren und dessen Entwurf einem Bürgerbeteiligungsverfahren zu unterziehen, in dem dann vom Siegerprojekt nicht viel übrig geblieben wäre.*

*Die Kritik des RH, dass die Handlungsspielräume für die Architekten eingeengt gewesen wären, sei zwar richtig; dies wäre aber nicht durch die Machbarkeitsstudie, sondern durch die Anregungen aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren bedingt. Das Land sei nach wie vor der Ansicht, dass die Einbindung der Bürger zu einem sehr frühen Zeitpunkt erfolgen müsse, nämlich dann, wenn noch Änderungen des Projekts möglich wären.*

*(3) Hinsichtlich der Teilnahme des mit der Machbarkeitsstudie befassten Architekten am Wettbewerb sei kein Fehler begangen worden. Die Generaldirektion XV der EU habe der Vorgangsweise über Anfrage der SWS zugestimmt, wenn alle vorher erarbeiteten Unterlagen allen Wettbewerbsteilnehmern zugänglich gemacht werden, was durch die SWS erfolgt sei. Die Vorgangsweise sei beim Architektenhearing im Rahmen des Wettbewerbs besprochen und von allen Teilnehmern akzeptiert worden.*



21.4 Der RH erwiderte dazu:

(1) Der Ausarbeitungszeitraum für die Entwürfe sollte so ausreichend bemessen sein, dass keine Terminverlängerung erforderlich wird.

(2) Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach die Vorlage einer weit über das Stadium eines Wettbewerbsprojekts hinausgehenden Machbarkeitsstudie für die Wettbewerbsteilnehmer eine Einengung ihres architektonischen Gestaltungsraums — der wesentliches Ziel eines jeden Wettbewerbs ist — bedeutete.

(3) Für die Objektivität beim Ausschreibungsverfahren eines Architektenwettbewerbs wäre es zweckmäßig, mögliche Wettbewerbsverzerrungen — wie im gegenständlichen Fall — von vornherein zu vermeiden.

Auslobung des  
Siegerprojekts

Erster Wertungsdurchgang

22 In der im November 1999 abgehaltenen Jurysitzung wurden 22 eingereichte Wettbewerbsprojekte in zwei Wertungsdurchgängen überprüft, wobei folgende Bedingungen einzuhalten waren:

(1) Die multifunktionelle Veranstaltungshalle und das Stadion mussten getrennt voneinander realisierbar sein.

(2) Für die Lage des Projekts gab es eine eindeutige Vorgabe, wonach der Bauplatz im Süden und die Parkplätze im Norden lagen.

(3) Das vorgegebene Verkehrskonzept D1 war bindend.

(4) Die Gesamthöhe der Bauwerke war laut Ausschreibung beschränkt (Höhe der Baumkronen der westlich gelegenen Bäume).

Nach dem ersten Wertungsdurchgang, in dem eine Beurteilung nach den Kriterien Städtebau, Architektur, Funktionalität, Qualität der konstruktiven Konzepte und Wirtschaftlichkeit erfolgte, verblieben acht Projekte im Wettbewerb.

Die Jury schied unter anderem das Projekt jenes Architekten aus, der Vorleistungen für die Ausschreibung des Wettbewerbs in Form der Machbarkeitsstudie erbracht hatte.

## Zweiter Wertungsdurchgang

- 23.1 Den Wünschen des Auslobers entsprechend sollte sich das auszuwählende Projekt dem Umfeld städtebaulich anpassen und das 20 000 bzw 32 000 Besucher fassende Stadion in jeder Ausbaustufe die gleiche Qualität besitzen; zusätzlich sollten die enge Verknüpfung zwischen Veranstaltungshalle und Stadion sowie Synergieeffekte genützt werden.

Das im November 1999 mit dem ersten Preis ausgezeichnete Siegerprojekt stammte von einem deutschen Architektenteam. Es beinhaltete das Stadion und die multifunktionelle Veranstaltungshalle.

Die Juroren vertraten die Ansicht, dass das Siegerprojekt "ein phantastisches Potenzial, welches den spezifischen Anforderungen des Grundstücks gerecht wurde, verbarg". Als mangelhaft bezeichnete die Jury den Ausarbeitungsgrad des Projekts. Zudem war das konstruktive Prinzip des Daches nicht geklärt und die genaue Gestaltung des Baukörpers weitgehend offen gelassen worden.

Den Bauherrn SWS überzeugte das Konzept der Juroren, weil Geländeaufschüttungen "die progressive Integration zusätzlicher Nutzungen" ermöglichten und das Projekt als realistisch, kostengünstig und anrainerfreundlich angesehen wurde.

Die Jury sah letztlich die Möglichkeit, nicht nur ein standortspezifisches Stadion zu schaffen, sondern auch einen "neuen Stadiontypus". Sie erwartete, dass der Preisträger diesen hohen Anforderungen trotz eines relativ unfertigen Entwurfs gerecht werden würde.

Die Kosten für den Wettbewerb betrugen 3,9 Mill ATS und für die Machbarkeitsstudie 1,8 Mill ATS (ohne USt).

- 23.2 Der RH sah in der Abwicklung des Wettbewerbs und in den dazu veranlassten Vorarbeiten eine Doppelgleisigkeit, die in einen "relativ unfertigen Entwurf" mündete. Die dabei entstandenen Kosten waren — bezogen auf das damit erreichte Planungsziel — hoch. Bemerkenswert war auch, dass die Kosten des Tribünendachs am 28. März 2000 — im Planungsstadium Vorprojekt — mit 80 Mill ATS und am 5. Oktober 2000 — im Planungsstadium Projekt — mit 40 Mill ATS beziffert worden waren. Im Oktober 2000 war die Art der Dachkonstruktion noch immer ungeklärt, obwohl bereits eine rechtskräftige Baubewilligung für die Errichtung des Stadions bestand.



Im Übrigen blieb nach der erfolgten Juryentscheidung eine Vielzahl von Fragen offen. Der RH schloss sich in diesem Zusammenhang den Empfehlungen der Jury an, folgende Überlegungen und Verbesserungen zu klären:

- (1) die Ausführung von Absturzsicherungen im Dachbereich,
- (2) die Gestaltung aller Oberflächen und insbesondere der Böschungen,
- (3) die Integration baulicher Elemente im Bereich der Böschungen bzw
- (4) die Abend- und Nachtlightsituation sowie Fragen der Reflexion im Zusammenhang mit der Einflugschneise des Flughafens Salzburg.

#### Weitere Planung

#### Einreichplanung

- 24.1 Die SWS beauftragte im Dezember 1999 das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Architektenteam mit den weiteren Planungsarbeiten. Die Grundidee des Siegerprojekts war eine abgeschnittene, begrünte Stufenpyramide als Fassade, ein abgesenktes Stadion mit begehbarem und begrüntem Dach, somit ein Bauwerk, das sich fast wie ein Hügel in die Landschaft einfügen sollte. Nach außen hin sollte das Stadion als leicht geneigter Baukörper mit einer Überdachung in Erscheinung treten.

Das äußere Gebäude, das den inneren Stadionbereich allseitig umschloss, wurde von den Planern im weiteren Planungsverlauf als Wallgebäude bezeichnet und sollte mit einer Lärchenholzfassade verkleidet werden. In diesem Wallgebäude sollten die stadioninternen Nebenräume, wie Fancafé, Kartenverkauf, Shops und Sportbüros sowie eine Reihe weiterer Fremdnutzungen untergebracht werden.

Der Vorentwurf wurde bis 27. März 2000 und die Einreichplanung bis zum 28. April 2000 fertiggestellt. Letztere bot mehrere Ausbauoptionen an. Die Minimalvariante sah lediglich die für den Betrieb des Stadions notwendigen Funktionen vor und wurde deshalb für 19 100 Besucher ausgelegt. Die Planungsgrundlage für das Stadion war das Raum- und Funktionsprogramm zur Wettbewerbsausschreibung, welches jedoch durch das Raum- und Funktionskonzept vom 17. Jänner 2000 sowie durch weitere Ergänzungen geändert wurde.

Zunächst wurde das Stadion in einer Grundversion konzipiert. Zusätzliche Nutzungen sollten später in dem nicht ausgebauten Wall — in der mit rd 10 Grad geneigten und mit einer Lärchenholzkonstruktion verkleideten Außenfassade des Wallgebäudes — untergebracht werden.

Am 28. April 2000 wurde als Projekt letztlich die Errichtung des Stadions — ohne multifunktionelle Mehrzweckhalle und ohne Themenpark — eingereicht; letztere waren ursprünglich aber Bestandteile des Architektenwettbewerbs.

Das Einreichprojekt ließ im Übrigen eine Vielzahl von Optionen beim Raum- und Funktionsprogramm und den sonstigen Einrichtungen offen. Eine für eine allfällige EM-Bewertung notwendige Erweiterung des Fassungsvermögens auf 30 000 bis 32 000 Besucher war in der Einreichplanung nicht vorgesehen.

Am 21. August 2000 wurde von den planenden Architekten gemeinsam mit dem an zweiter Stelle des Architektenwettbewerbs gelegenen Architekten, der auch das Innsbrucker Stadion plante, eine Art "Maßnahmenkatalog" erarbeitet, der weitere Änderungen und Ergänzungen des Raum- und Funktionsprogramms zur Folge hatte. Die verbindliche Festlegung verschiedener Parameter war aus Sicht der Planer vor Beginn der weiteren Planung unabdingbar zu treffen.

Nach einem "groben Zeitkonzept" vom 22. August 2000 sollte die Überarbeitung der Entwurfsplanung bis Ende November 2000 erfolgen. Im Oktober 2000 lag, wie erwähnt, bereits eine rechtskräftige Baubewilligung für die Errichtung des Stadions vor.

- 24.2 Der Planungszeitraum von nur vier Monaten — Anfang Jänner bis Ende April 2000 — war zu kurz bemessen, zumal der Ausarbeitungsgrad des Siegerprojekts von der Jury als mangelhaft und das dem Wettbewerb zugrunde gelegte Raum- und Funktionsprogramm im Zuge der weiteren Planung einige Male ergänzt bzw geändert wurde.

Der RH vermisste als Grundlage der Einreichplanung ein abgeschlossenes und verbindliches Raum- und Funktionsprogramm, von dem bei der weiteren Planung nicht oder nur unwesentlich abgegangen werden sollte. Dadurch kann sowohl eine gezielte und abgeschlossene Einreichplanung als auch eine kostenverbindliche Budgetierung sichergestellt werden. Außerdem kam die Grundidee des Siegerprojekts in der Einreichplanung nicht mehr zur Geltung, zumal die multifunktionelle Veranstaltungshalle fehlte.

- 24.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei der Zeitdruck durch den Ablauf der Optionen für die Grundstücke entstanden. Die SWS hätte die Grundstücke nur dann endgültig erwerben wollen, wenn sichergestellt war, dass ein behördlich genehmigtes Projekt den Bau des Stadions ermöglicht. Das Raum- und Funktionsprogramm habe insbesondere aus folgenden Gründen überarbeitet werden müssen:*

*(1) Der Bund habe im Rahmen der Zusage für die Förderung des Projekts eine Reduzierung der Flächen für die nicht sportlichen Nutzungen (zB Garderoben) verlangt.*

*(2) Die Baukostenschätzung des Architekten habe ebenfalls ein Überdenken des Raum- und Funktionsprogramms erfordert, um den Kostenrahmen von 350 Mill ATS einhalten zu können.*



## Kritik an der Einreichplanung

- 25.1 Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg wandte sich am 14. September 2000 an die SWS, weil das ausgewählte Siegerprojekt mit erheblichen Veränderungen der architektonischen Gestaltung und städtebaulichen Qualität realisiert werden sollte. Diese Vorgangsweise widerspräche nach Ansicht der Kammer den Intentionen des vorangegangenen Wettbewerbs.

Die Kammer lehnte im Sinne der Qualitätssicherung, der Fairness aller am Wettbewerb Beteiligten und der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit die Verfälschung preisgekrönter Projekte ab.

- 25.2 Der RH vermerkte, dass nach seinen Erfahrungen Wettbewerbsprojekte kaum ohne Änderungen in die Realität umgesetzt werden. Es wäre bereits bei der Auslobung von der Jury zu berücksichtigen gewesen, in welchem wirtschaftlichen und bautechnischen Rahmen die Umsetzung des gegenständlichen Wettbewerbsprojekts überhaupt möglich gewesen wäre (Empfehlung zur Weiterbearbeitung des Projekts im Sinne einer erhöhten Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit).

## Projektfinanzierung

Die Landesregierung beschloss im März 1998, für die Errichtung der multifunktionalen Arena einen Betrag von bis zu 250 Mill ATS zur Verfügung zu stellen, sofern ein Gesamtfinanzierungsbetrag der öffentlichen Hand von insgesamt bis zu 780 Mill ATS gesichert ist. Die Mitfinanzierungsanteile stellten sich wie folgt dar:

	in Mill ATS
Bund	350
Gemeinde Wals-Siezenheim	90
Landeshauptstadt Salzburg	<u>90</u>
	530

Im August 1998 beschloss die Landesregierung, wie erwähnt, höchstens 300 Mill ATS unter der Voraussetzung zu finanzieren, dass der Bund gleichzeitig bereit wäre, zumindest ein Drittel der Errichtungskosten zu übernehmen. Die Restsumme sollte von der Landeshauptstadt Salzburg, der Gemeinde Wals-Siezenheim sowie weiteren Einrichtungen und Sponsoren zur Verfügung gestellt werden.

In einem Letter of Intent vom 22. Juni 2000 wurde zwischen dem Bund (Vizekanzlerin Dr Susanne Riess–Passer) und dem Land Salzburg (Landeshauptmann Dr Franz Schausberger) Folgendes vereinbart:

- (1) Die anrechenbaren Gesamtbaukosten betragen maximal 345 Mill ATS.
- (2) Der Bund übernimmt davon maximal einen Betrag von 115 Mill ATS.
- (3) Bei einer Unterschreitung der anrechenbaren Gesamtbaukosten vermindert sich der Anteil des Bundes aliquot.
- (4) Im Sinne der Festlegung eines Kernprojekts wird die Nutzfläche Tribünengebäude auf 5 000 m<sup>2</sup> beschränkt.
- (5) Für die Finanzierung des Gesamtprojekts bzw des Bundesanteils wird eine langfristige Lösung in Betracht gezogen. Die dafür notwendigen Vorarbeiten werden umgehend in Angriff genommen.

Dem Protokoll der 10. Aufsichtsratssitzung der SWS vom 26. Juni 2000 waren Gesamtkosten von 590 Mill ATS zu entnehmen, wobei allenfalls Einsparungspotenziale zu berücksichtigen waren. So könnten durch eine Nutzflächenreduzierung zwischen 20 und 30 Mill ATS eingespart werden. Beim Tribünendach gebe es realistischerweise Einsparungen von 20 Mill ATS.

Im Jahr 2000 stellten sich bei geschätzten Gesamtkosten von 565 Mill ATS die Finanzierungsanteile wie folgt dar:

	in Mill ATS
Bund	115
Land Salzburg	300
Übernahme des Anteils der Landeshauptstadt Salzburg durch das Land	100
Gemeinde Wals–Siezenheim	<u>50</u>
geschätzte Gesamtkosten	565



- 26.2 Der RH bemerkte, dass abgesehen von den genannten Gebietskörperschaften — entgegen den Ausführungen im Regierungsbeschluss vom August 1998 — keine weiteren Einrichtungen und Sponsoren für die Projektfinanzierung zur Verfügung standen.

Zum Letter of Intent hielt der RH fest, dass die Formulierung, wonach für die Finanzierung des Gesamtprojekts bzw des Bundesanteils eine langfristige Lösung in Betracht gezogen werde, Auslegungsprobleme aufwirft. Dies wurde auch anlässlich der 10. Aufsichtsratssitzung der SWS am 26. Juni 2000 erörtert. Der RH empfahl, hinsichtlich der Finanzierung des Bundesanteils vertraglich eindeutige Termine für die in Aussicht genommenen Zahlungen vorzusehen.

Für das Land kann sich letztlich ein Finanzierungsanteil von mindestens 400 Mill ATS ergeben, weil seitens der Landeshauptstadt Salzburg — wegen des Abtausches ihres Finanzierungsanteils mit dem Anteil an einem anderen städtischen Investitionsvorhaben (Kongresshaus) — keine unmittelbaren finanziellen Beitragsleistungen für das Stadionprojekt mehr erfolgen sollen. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass der nach wie vor gültige Regierungsbeschluss vom August 1998 einen Höchstbetrag von 300 Mill ATS seitens des Landes vorsah, wobei eine finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Salzburg berücksichtigt ist.

Sportpolitische Zielsetzung und sportliche Notwendigkeit des Projekts

- 27.1 Die Landesregierung legte in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1999 hinsichtlich sportpolitischer Zielsetzungen unter anderem fest:

(1) Mit der Errichtung eines Stadions in Wals–Siezenheim wird für die Salzburger Bevölkerung eine attraktive Sportstätte geschaffen.

(2) Auf Basis des Aktionsplans "Sport und Arbeit" wird der Sportstättenbau mit einem Investitionsvolumen von 1 Mrd ATS gezielt fortgesetzt. Forciert wird die Errichtung von multifunktionellen Anlagen, die auch der Kommunikation und soziokulturellen Aktivitäten dienen.

(3) Eine verbesserte Sportförderung soll besonders dem Breitensport dienen.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme vom 25. Mai 2000 führte die Landessportorganisation Salzburg aus, dass die Errichtung eines Stadions in Wals–Siezenheim ohne Zweifel durch ein besonders wichtiges Interesse gekennzeichnet sei. Die Messbarkeit des öffentlichen Interesses wurde in dem Gutachten anhand der Zuschauerzahlen der nationalen und internationalen Heimspiele des Fußballvereins Austria Salzburg belegt.

Dabei wurden nur die Zahlen der Jahre 1993 bis 1995 herangezogen, welche die sportlich erfolgreichsten in der Vereinsgeschichte waren. In diesen Jahren besuchten pro Saison im Schnitt rd 220 000 Zuschauer die Heimspiele des Fußballvereins Austria Salzburg. In den Folgejahren verringerten sich die Zuschauerzahlen deutlich und erreichten in den Jahren 1998 sowie 1999 einen Schnitt von rd 130 000.

Eine Statistik der max-Bundesliga für Herbst 1998 und 1999 zeigte, dass bei Heimspielen des Fußballvereins Austria Salzburg in diesen Spielsaisonen die Zuschauerzahl im Schnitt bei rd 5 300 bis 5 800 pro Spiel lag. Schließlich wurde in der gutachterlichen Stellungnahme ausgeführt, dass der Fußballverein Austria Salzburg ohne neues Fußballstadion im österreichischen Vergleich auch wirtschaftlich unweigerlich zurückfallen würde.

- 27.2 In der Regierungserklärung wurden verschiedene sportpolitische Zielsetzungen festgelegt, wobei der Förderung des Breitensports ein hoher Stellenwert eingeräumt wurde. Der Bau des gegenständlichen Stadionprojekts ist mit einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf den (Spitzen-)Fußball verbunden. Der Breitensport wird davon nur mittelbar betroffen.

Seitens des RH war anzumerken, dass bei diesem Bauvorhaben und dem künftigen Stadionbetrieb viele Ungewissheiten bestehen. Zusammenfassend gelangte der RH zur Ansicht, dass die sportliche Notwendigkeit des Stadionprojekts in letzter Konsequenz erst nach Eintreten des in Aussicht gestellten sportlichen Erfolges des Hauptnutzers, nämlich des Fußballvereins Austria Salzburg, zu beurteilen sein wird.

#### Folgekosten

- 28.1 Das vorliegende Planungskonzept ist nahezu ausschließlich auf einen Fußballbetrieb durch den Fußballverein Austria Salzburg ausgerichtet. Daher stellt die Einbindung der künftigen Betreiber und Nutzer eine wesentliche Voraussetzung für sämtliche weitere organisatorische und gesellschaftsrechtliche Überlegungen dar. Dabei wäre jedenfalls voranzustellen, dass eine Trennung zwischen Errichter- und Betreiber-gesellschaft erfolgen soll.

Um die sportlichen und wirtschaftlichen Überlegungen des künftigen Hauptnutzers zu dokumentieren, wurden der SWS verschiedene Konzepte sowie ein gemeinsamer Geschäftsplan von den Interessenten für den Stadionbetrieb mit einer Vorschau bis zum Jahr 2004/2005 — jeweils ohne und mit Stadionneubau — vorgelegt.

Im Mai 2000 erstellte dazu eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Bundes einen Kurzbericht. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die im Zusammenhang mit dem Konzept zum Neubau Stadion Salzburg Wals-Siezenheim ausgearbeiteten Planungsunterlagen kein taugliches Entscheidungsinstrument zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Projekts darstellen.

Sie würden nämlich zahlreiche Widersprüchlichkeiten (Inkonsistenzen), rechnerische Unrichtigkeiten und Auffälligkeiten — das waren zu starke Veränderungen einzelner Ansätze zu den Vorjahren — bei der Planung einzelner Aufwands- und Ertragspositionen aufweisen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfahl, die Planungen — entsprechend den Anforderungen der Betriebswirtschaft an eine ordnungsgemäße Unternehmensplanung — zu überarbeiten.



Am 7. Juni 2000 wurde von den Interessenten für den Stadionbetrieb ein gemeinsamer Geschäftsplan mit folgenden Punkten vorgelegt:

- (1) Rechtliche und organisatorische Struktur,
- (2) Darstellung der aktuellen und zukünftigen Rahmenbedingungen,
- (3) wirtschaftliche und sportliche Strategie,
- (4) Geschäftsfelder,
- (5) Erläuterungen zur Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich vereinfachter Cash-Flow-Rechnung sowie
- (6) Bilanzstruktur.

Beilagen waren Vorschauen auf die Geschäftsjahre 2000/2001 bis 2004/2005, jeweils für die Szenarien mit und ohne Stadion. Hinsichtlich der dargestellten Planrechnungen wurde darauf verwiesen, dass es sich um konsolidierte Zahlen der Interessenten handelte und dies aufgrund fehlender Planbarkeit bewusst ohne nähere Definition der konkreten zukünftigen Aufgaben und Vermögensverteilung.

Die SWS stellte auch hinsichtlich der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Stadionanlage verschiedene Überlegungen an. Dabei wurden Vergleichsrechnungen mit anderen derartigen Anlagen in Österreich (Graz, Innsbruck) bzw Betriebskosten pauschal je m<sup>2</sup> für die Anlage herangezogen. Folgende Annahmen wurden zugrundegelegt:

- (1) 25 ATS/m<sup>2</sup> für die rd 5 000 m<sup>2</sup> Räumlichkeiten und
- (2) 10 ATS/m<sup>2</sup> für 30 000 m<sup>2</sup> Spielfeld, Zuschauerbereich usw.

Aufgrund einer Betriebskostenschätzung eines externen Gutachters vom Juli 1999 würden für die Stadionanlage jährlich etwa 8 bis 8,5 Mill ATS an Betriebskosten anfallen.

28.2 Der RH ermittelte darauf aufbauend folgenden jährlich zu erwartenden Aufwand:

	in Mill ATS
Pacht- und Baurechtszins	2,7
Allgemeiner Betriebsaufwand	5,5
Sonstiger Aufwand (Verwaltung)	<u>2,5 bis 3</u>
	10,7 bis 11,2
Rücklage für Instandhaltung der Gebäude von 1,8 % der Baukosten	<u>6,3</u>
Gesamtaufwand	17,0 bis 17,5

Für einen privatwirtschaftlichen Nutzer wären im Rahmen einer Vollkostenkalkulation auch die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen maßgeblich. Bei ihrer Berücksichtigung würden sich jährlich folgende Kosten ergeben:

	in Mill ATS
Betriebskosten	10,7 bis 11,2
Kalkulatorische Abschreibung	14 (4 % von 350)
Kalkulatorische Zinsen	<u>20 (5 % von 400)</u>
Gesamtkosten	44,7 bis 45,2

Wenn auch der Fußballsport als künftiger Hauptnutzer des Stadions anzusehen wäre, wäre, wie im Gutachten der Landessportorganisation angeführt, die Anlage auch für verschiedene andere Veranstaltungen zu nutzen (Reiten, Beach-Volleyball, Gymnastik-Gymnaestrada). Dabei wäre allerdings zu bedenken, dass sämtliche in Frage kommenden Großveranstaltungen von einem mehr oder weniger großen Zuschussbedarf der öffentlichen Hand gekennzeichnet sind.



Nach Ansicht des RH lagen zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch viele Ungewissheiten hinsichtlich der künftigen Folgekosten und des Nutzens sowie der daraus resultierenden Belastungen des Landes vor. Um bei einer allfälligen Projektverwirklichung die finanziellen Risiken der öffentlichen Hand zu vermindern, empfahl der RH, vor Baubeginn umfassende vertragliche Regelungen mit dem künftigen Betreiber bzw dem Nutzer abzuschließen. Darin wäre jedenfalls vorzusehen:

- (1) Eine 20-jährige Betriebsgarantie durch den Betreiber, wie sie auch im Amtsbericht vom 12. März 1998 als Rahmenbedingung für die Projektverwirklichung festgehalten wurde;
- (2) Eine jährliche, auf ein Sperrkonto einzuzahlende Rücklage für Instandhaltung im Ausmaß von 1,8 % der Baukosten, wie dies ebenfalls im Amtsbericht vom 12. März 1998 als Rahmenbedingung genannt wurde;
- (3) Eine Bankgarantie für die Dauer der 20-jährigen Betriebsgarantie, wie sie auch in einer Vereinbarung (Erklärung) zwischen Vertretern des Landes Salzburg und einem damaligen Projektpartner im Mai 1999 zugesichert wurde. Die Bankgarantie wäre im Ausmaß von etwa 60 Mill ATS vorzulegen, das entspricht rd 50 % der Instandhaltungsinvestitionen für 20 Jahre. Das Ausmaß der Bankgarantie könnte um den dotierten Betrag der Rücklage für Instandhaltung vermindert werden.

Schluss-  
bemerkungen

29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Bei einem derart komplexen Projekt hätten eine eindeutige Projektdefinition und angemessene Terminplanungen zu erfolgen.
- (2) Um bei einer allfälligen Projektverwirklichung die finanziellen Risiken der öffentlichen Hand zu vermindern, wären vor Baubeginn mit dem künftigen Betreiber bzw Nutzer umfassende vertragliche Regelungen (20-jährige Betriebsgarantie, Bankgarantie usw) abzuschließen.
- (3) Hinsichtlich der Finanzierung des Bundesanteils wären vertraglich eindeutige Termine für die in Aussicht genommenen Zahlungen vorzusehen.
- (4) Die künftigen laufenden Kosten aufgrund von Pacht- und Bauverträgen wären jedenfalls vom allfälligen künftigen Betreiber bzw Nutzer zu tragen.





## Auswirkungen des EIWOG auf die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

### Kurzfassung

Die in Europa vorhandenen Überkapazitäten in der Stromerzeugung und der in Monopolzeiten erfolgte Aufbau von Finanzmitteln haben — bei nur mäßigem Marktwachstum — zu einem starken Verdrängungswettbewerb aus Anlass der Liberalisierung des Strommarktes geführt. Die ungeachtet des Wettbewerbs bei der Stromerzeugung weiter bestehenden Monopole bei den Übertragungs- und Verteilnetzen verursachen einen erheblichen Regulierungsaufwand.

Die erforderlichen Konzentrationsprozesse der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgten aufgrund mangelnder Eigentümergegebenheiten teilweise sehr zögernd; dies begünstigte mittelfristig Übernahmeversuche durch ausländische Marktteilnehmer.

Die teilweise unter den Erzeugungskosten liegenden Strompreise waren einerseits für die Stromkunden vorteilhaft, andererseits erforderten sie wegen der damit verbundenen Erlösrückgänge bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kosteneinsparungsprogramme sowie Unternehmenskonzentrationen. Als Folge der niedrigen Strombeschaffungskosten geriet die kostenintensivere, jedoch umweltschonendere Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen unter Druck.

Bei der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation wies die Erlösentwicklung infolge des liberalisierten Strommarktes eine rückläufige Tendenz auf. Dementsprechend rechnete die Unternehmung für das Jahr 2004 mit einem Erlösrückgang von 1,6 Mrd ATS gegenüber 1998.

Die Planrechnungen für die Jahre 2001 bis 2004 enthalten weitere Erlöseinbußen und damit negative Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Hinsichtlich der Anpassung der Kostenstruktur an einen liberalisierten Strommarkt empfahl der RH, das Kostensenkungsprogramm verstärkt fortzusetzen.

Im Vorfeld der Marktliberalisierung konzipierte die damalige Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (Safe) alle Geschäftsprozesse neu und formte ihre Aufbauorganisation wesentlich schlanker.

Die im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) geforderte Trennung des Übertragungsnetzes von den übrigen Unternehmensfunktionen konnte auch mit der neuen Organisationsstruktur nicht zur Gänze erfüllt werden.

Die durch die Fusion der Safe mit der Salzburger Stadtwerke AG entstandenen Möglichkeiten einer Ausschöpfung von Effizienzpotentialen sollten zur Verbesserung der Wettbewerbsposition rasch und umfassend genutzt werden.

<b>Kenndaten der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, vormals Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft</b>		
<b>Eigentümer</b>	bis 13. September 2000	ab 13. September 2000
Land Salzburg	64 %	42,56 %
Energie AG Oberösterreich	36 %	26,13 %
Landeshauptstadt Salzburg	–	31,31 %
<b>Gebarungsentwicklung*</b>	1998	1999
	in Mill ATS	
Umsatzerlöse	4 466	4 475
Betriebsergebnis	473	470
Finanzergebnis	– 193	– 200
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	280	270
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	198	– 396
Cash–flow	1 003	1 107
Investitionen	878	500
	Anzahl	
<b>Mitarbeiter zum Bilanzstichtag</b>	1 071	1 046
* wegen der Fusion der Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft mit der Salzburger Stadtwerke AG im September 2000 liegen für das Jahr 2000 keine vergleichbaren Jahresabschlusszahlen vor		

### Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im März 2000 bei der Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft (Safe) die Auswirkungen des im August 1998 verlautbarten Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (ElWOG). Aufgrund der Fusion der Safe mit der Salzburger Stadtwerke AG führt die Unternehmung ab 13. September 2000 den Firmenwortlaut Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (Salzburg AG).

Zu den im Jänner 2001 übermittelten Prüfungsmitteilungen langten im Februar bzw im Mai 2001 Stellungnahmen der Salzburg AG bzw der Salzburger und der Oberösterreichischen Landesregierung ein. Die Landeshauptstadt Salzburg verzichtete auf eine Stellungnahme.



## Grundsätzliche Feststellungen zur Strommarktliberalisierung

### Supranationale Vorgaben

- 2 Die Anfang 1997 in Kraft getretene Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der Europäischen Kommission bezweckte — als weiteren Schritt zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes — die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten europäischen Elektrizitätsmarktes.

### Nationale Umsetzung

#### Allgemeines

- 3 Mit dem Liberalisierungsgesetz erfolgte die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie in österreichisches Recht; ab Februar 1999 war eine schrittweise Marktöffnung vorgesehen.

#### Kompetenzen

- 4.1 Die Grundsatzbestimmungen des EIWOG bedurften der Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Bundesländer; die Ausführungsgesetze sollten bis 19. Februar 1999 in Kraft treten.
- 4.2 Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum EIWOG wies der RH darauf hin, dass die bis dahin im Elektrizitätswesen bestehende komplizierte österreichische Kompetenzlage durch die Neuordnung nicht vereinfacht würde. Seiner Anregung hinsichtlich einer Vereinheitlichung des B-VG auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens wurde nicht nachgekommen.

In einigen Bundesländern erfolgte die Ausführungsgesetzgebung verspätet (in Wien Ende Juli 1999, in der Steiermark Ende Mai 2000).

#### Gesetzliche Ziele

- 5.1 Die Ziele des Liberalisierungsgesetzes waren:
  - Kostengünstige Stromversorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft in hoher Qualität,
  - Schaffung einer Marktorganisation,
  - weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie
  - Schaffung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die den Elektrizitätsunternehmen im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Strompreis und –qualität sowie auf den Umweltschutz auferlegt worden sind.
- 5.2 Nach Ansicht des RH stellte die Zielerreichung eine Herausforderung an die Elektrizitätsunternehmen und die Regulierungsbehörde dar, zumal Konflikte zwischen den einzelnen Zielen nicht auszuschließen waren. So sollte ungeachtet der angestrebten Erhöhung des Anteils an Strom aus erneuerbaren — mit teurer Technologie verbundenen — Energieträgern eine kostengünstige Stromversorgung erreicht werden. Weiters sollte der vorhandene Sicherheitsstandard trotz sinkender Strompreise aufrecht erhalten werden.

Zielerreichung

6 Zur Zielerreichung war festzustellen:

(1) Das Ziel einer Preissenkung durch die Marktöffnung wurde sehr rasch und in hohem Ausmaß erreicht.

(2) Das ElWOG führte größtenteils zu einer Marktorganisation gemäß der geltenden Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie.

(3) Unterschiedliche gesetzliche Quotenregelungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostrom) — mit Ausnahme der Wasserkraft — bzw aus Kleinwasserkraftwerken komplizierten das administrative System. Darauf hat der RH bereits anlässlich der Begutachtung der Novelle zum ElWOG (Energie liberalisierungsgesetz) hingewiesen.

Eigentumsverhältnisse

7 Das zeitgleich mit dem ElWOG in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmungen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, legte Anteilmehrheiten der öffentlichen Hand in Landesgesellschaften und Unternehmungen des Verbundkonzerns fest. Den darauf folgenden Bestrebungen, dieses Bundesverfassungsgesetz ersatzlos aufzuheben und damit unbeschränkte Privatisierungen des Verbundkonzerns sowie der Landesgesellschaften zu ermöglichen, blieb — im Einklang mit einer entsprechenden, im Begutachtungsverfahren zum Energie liberalisierungsgesetz abgegebenen Stellungnahme des RH — die Umsetzung versagt.

Marktstruktur

8 Die Öffnung des Strommarktes führte zu neuen Marktteilnehmern und Märkten. Zu den traditionellen Strukturen Erzeugung, Übertragung und Verteilung kamen der Handel und Vertrieb hinzu. Die durch einen natürlichen Monopolcharakter — Stromleitungen können nicht in beliebiger Zahl gebaut werden — gekennzeichneten Übertragungs- und Verteilnetze sind weiterhin vom Wettbewerb ausgenommen; sie bedürfen eines erheblichen Regulierungsaufwandes.

Das ElWOG legte eine schrittweise Marktöffnung für Großabnehmer — ab Februar 1999 über 40 Gigawattstunden, ab Februar 2000 über 20 Gigawattstunden, ab Februar 2003 über 9 Gigawattstunden Jahresverbrauch — fest (Marktöffnungsgrad [Anteil der im Wettbewerb gehandelten Energiemenge] etwa 36,3 %). Das Energie liberalisierungsgesetz sah ab 1. Oktober 2001 für alle Stromverbraucher im Wege des regulierten Netzzuganges die vollständige Freiheit der Lieferantenwahl vor.



Wettbewerbs-  
auswirkungen

Strompreisveränderung

- 9 Der massive Wettbewerb der großen europäischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit teilweise hohen Anteilen an atomarer Stromerzeugung, Überkapazitäten und beträchtlichen finanziellen Ressourcen für Akquisitionen löste stark sinkende Strompreise aus.
  - Im Jahr 1999 lagen auf der Beschaffungsseite die durchschnittlich gehandelten Spotmarktpreise (mehr als 20 g je Kilowattstunde) deutlich unter den Erzeugungskosten modernster Gas-Kombikraftwerke (mehr als 40 g je Kilowattstunde).
  - Auf der Absatzseite bewirkte die Marktöffnung im Großkundenbereich einen Preisrückgang bis zu 50 %. Bei den Haushalten und im Gewerbe waren Preisnachlässe von über 15 % bzw über 30 % festzustellen.

Kostensenkungsprogramme

- 10.1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereiteten sich durch umfangreiche Kostensenkungs- und Restrukturierungsmaßnahmen teilweise schon frühzeitig auf den liberalisierten Strommarkt vor. So sanken die Investitionen der neun Landesgesellschaften und des Verbundkonzerns in den Jahren 1995 bis 1999 von 14 Mrd ATS auf 11 Mrd ATS. Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der Mitarbeiter von 21 900 auf 18 800.
- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass der Anteil der Personalkosten der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im überprüften Zeitraum teilweise zwischen 20 % und 30 % des Umsatzes und damit über den vergleichbaren Personalkostenanteilen europäischer Mitbewerber lag. Sowohl im Personal- als auch im Netzbereich bestand nach Ansicht des RH zum Teil weiterer Kostensenkungsbedarf.

Unternehmungszusammenschlüsse

- 11.1 Um bei sinkenden Strompreisen noch vertretbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen zu können, schlossen sich große Elektrizitätsversorgungsunternehmen (zB Energie Baden-Württemberg AG mit Electricité de France, Bayernwerk mit Preussen Elektra, Vattenfall mit Hamburger Electricitäts-Werke AG, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG mit Rheinisch-Westfälischer Elektrizitätswerk AG) zwecks Ausnutzung von Synergiepotenzialen europaweit in zunehmendem Maße zusammen.

In Österreich erfolgte der wirtschaftliche Konzentrationsprozess trotz der — im internationalen Vergleich — überwiegend mittleren bis kleineren Elektrizitätsversorgungsunternehmen teilweise sehr zögernd. Dies begünstigte mittelfristig Übernahmeveruche durch ausländische Marktteilnehmer. Durch Aktienkäufe erfolgten wechselseitige Beteiligungen österreichischer börsennotierender Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die jeweils über Sperrminoritäten verfügten.

- 11.2 Nach Auffassung des RH wäre es vor allem Aufgabe der Eigentümer (überwiegend die öffentliche Hand) gewesen, geeignete Strukturen zu schaffen, um den Herausforderungen des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes erfolgreich begegnen zu können. Der RH wies darauf hin, dass die wechselseitigen Beteiligungen nicht geeignet waren, die erforderlichen Unternehmungskonzentrationen (zB Kooperationen, Fusionen) zu verbessern; vielmehr waren dadurch Mittel von rd 16 Mrd ATS gebunden, die zweckmäßiger für eine Stärkung der Marktposition zu verwenden wären.

Eine von den Eigentümern koordinierte Zusammenarbeit der größeren österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen könnte diesen eine bedeutende Marktstellung auch im europäischen Rahmen sichern, andernfalls potenteren ausländischen Marktteilnehmern mögliche Übernahmeveruche erleichtert würden.

#### Wirtschaftliche Ergebnisse

- 12.1 Der rasche Strompreisverfall bewirkte erhebliche Erlöseinbußen bei den österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. So erwarteten die neun Landesgesellschaften sowie der Verbundkonzern für das Jahr 2000 einen Erlöseinbruch von knapp 11 Mrd ATS gegenüber 1998 (knapp 16 % der Gesamterlöse von 63 Mrd ATS).
- 12.2 Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftssparten, in denen Preissenkungen spürbare Umsatzzuwächse ermöglichen, lässt die vergleichsweise geringe Veränderung der Stromnachfrage im Fall von Preis- und Einkommenschwankungen nach Ansicht des RH günstigstenfalls einen schwach wachsenden Strommarkt erwarten.

#### Volkswirtschaftliche Auswirkungen

- 13 Nach einer 1999 von einem universitären Projektteam durchgeführten Untersuchung über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer angenommenen 15 %igen Strompreissenkung in der Steiermark müssten in den folgenden vier Jahren zum Ausgleich der damit verbundenen Erlösausfälle jährlich 175 Mitarbeiter freigesetzt und die Investitionen jährlich um 147 Mill ATS gekürzt werden.

Dies würde ein Absinken der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung um 183 Mill ATS und einen Beschäftigungsabbau um insgesamt 420 Arbeitsplätze (175 bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und 245 in anderen Wirtschaftszweigen) nach sich ziehen. Dem gegenüber stünden positiv wirksame Effekte (höhere Konsumausgaben durch niedrigere Stromrechnungen) mit einer Wertschöpfung von insgesamt 281 Mill ATS und 441 neuen Arbeitsplätzen.



## Ertragslage

- Erlöse
- 14 Die Erlösentwicklung wies infolge der Strommarktöffnung eine rückläufige Tendenz auf. Gemäß Planrechnung werden die Stromerlöse von 3,6 Mrd ATS (1998) auf 2 Mrd ATS (2004) sinken. Strategisches Ziel der Salzburg AG ist es, durch verstärkte Vertriebs- und Handelsaktivitäten und eine damit geplante Steigerung des Stromabsatzes die Erlösrückgänge auszugleichen.
- Stromerzeugungs- und -beschaffungskosten
- 15.1 Die damalige Salzburger AG für Energiewirtschaft (Safe) hatte mit ihren durchschnittlichen Kosten je Kilowattstunde Eigenerzeugung und bei den Bezugsrechten eine ungünstige Position. Die Lage dürfte sich durch die teuren kalorischen Stromkapazitäten der mit der Safe zur Salzburg AG fusionierten Salzburger Stadtwerke AG kaum wesentlich verbessern.
- 15.2 Der RH empfahl, zur Erzielung von Kosteneinsparungseffekten durch größere Einheiten und zur Senkung der Fremdstrombezugskosten im Stromeinkauf mit anderen Energieversorgungsunternehmen zu kooperieren. Zur erforderlichen Verringerung der Erzeugungskosten müssten einschneidende Restrukturierungsmaßnahmen erfolgen.
- Personal
- 16.1 Die damalige Safe senkte von 1995 bis 1999 ihren Personalstand um 179 Mitarbeiter auf 1 046 Dienstnehmer. Durch Einsparungen bei den Bezugs- und Sozialleistungen sank der jährliche Personalaufwand um 13 Mill ATS.
- Bis 2004 waren weitere Abgänge von 104 Mitarbeitern durch ein Vorruhestandsmodell geplant. Dementsprechend soll sich der Personalaufwand laut Planrechnung von 1998 bis 2004 um 100 Mill ATS auf 1,07 Mrd ATS verringern. Durch das gleichzeitige wesentlich stärkere Absinken der Umsatzerlöse war jedoch mit einem Anstieg des Personalkosten-Umsatz-Verhältnisses von 26 % (1998) auf 34 % (2004) zu rechnen.
- Im Jahr 2000 senkte die Salzburg AG ihren Mitarbeiterstand (ehemalige Safe und Salzburger Stadtwerke AG zusammen, umgerechnet auf Vollzeitkräfte) unter Ausnutzung der aufgrund der Fusion sofort möglichen Synergieeffekte um 341 auf knapp über 2 200 Vollzeitkräfte.
- 16.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der damaligen Safe hinsichtlich der Verringerung der Personalkosten. Allerdings wären weitere intensive Anstrengungen notwendig, um beim Personalkosten-Umsatz-Verhältnis an den europäischen Vergleichswert von unter 20 % näher heranzukommen.

## Ertragslage

58

- Abschreibungen
- 17 Zufolge einer verringerten Investitionstätigkeit aufgrund der Marktliberalisierung werden laut Planrechnung die Abschreibungen von 830 Mill ATS (1998) auf 742 Mill ATS (2004) sinken. Wegen der stark gefallenen Marktpreise für elektrische Energie erfolgte 1999 eine Teilwertabschreibung der Kraftwerke in der Höhe von 829 Mill ATS. Entsprechende Maßnahmen im Jahresabschluss 2000 sollen zu deutlichen Kostenverminderungen bei den Abschreibungen in den Folgejahren führen.
- Für den Cash-flow war eine starke Abnahme von 1 003 Mill ATS (1998) auf langfristig etwa 276 Mill ATS zu erwarten.
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- 18.1 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden laut Planrechnung von 211 Mill ATS (1998) auf 202 Mill ATS (2004) sinken.
- 18.2 Der RH regte an, auch in diesem Bereich durch eine sparsame Vorgangsweise eine deutliche Kostenreduktion einzuleiten.
- Gesamtaufwand
- 19.1 In den Bereichen Stromerzeugungs- und -beschaffungskosten, Personal, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen war laut Planrechnung ein Sinken der Kosten von 4 153 Mill ATS (1998) auf 3 316 Mill ATS (2004) zu erwarten. Wegen des stärkeren Einbruchs bei den Erlösen rechnete die Salzburg AG ab 2001 mit einem negativen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
- 19.2 Der RH regte an, durch verstärkte Kostensenkungsprogramme die Ergebniseinbußen möglichst klein zu halten und den Abbau der Finanzverbindlichkeiten von 4 Mrd ATS (2000) rasch voranzutreiben.
- 19.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Salzburg AG werde seit Vorliegen der konsolidierten Geschäftsdaten mit Anfang Dezember 2000 auf eine aktive Gestaltung der zukünftigen Finanzgebarung des Unternehmens größtes Augenmerk gelegt, um eine nachhaltige Absicherung einer positiven Ertragslage zu gewährleisten. Dabei würden sämtliche Kosten- und Umsatzparameter einer eingehenden (Wirtschaftlichkeits-)Prüfung unterzogen. Die Investitions- und Aufwandspläne seien deutlich reduziert worden.*



Organisation

- 20.1 Im Vorfeld der Marktliberalisierung konzipierte die damalige Safe alle Geschäftsprozesse neu und formte 1998 ihre Aufbauorganisation unter drastischer Verringerung der Anzahl ihrer Organisationseinheiten wesentlich schlanker.

Nach der Fusion mit der Salzburger Stadtwerke AG im Jahr 2000 gestaltete die nunmehrige Salzburg AG ihre Aufbau- und Ablauforganisation im Wesentlichen nach der bisherigen Struktur der aufnehmenden Gesellschaft Safe. Unter Ausnutzung der organisatorischen Synergieeffekte konnte das ehemalige Stadtwerke-Zentralverwaltungsgebäude vermietet bzw. vermarktet werden.

- 20.2 Der RH anerkannte die Reorganisationsmaßnahmen der damaligen Safe vor der Marktliberalisierung. Die EIWOG-Forderung einer verwaltungsmäßigen Trennung des Übertragungsnetzes von den übrigen Unternehmensfunktionen konnte allerdings auch mit der neuen Organisationsstruktur nicht zur Gänze erfüllt werden.

Aufgrund der durch die Reorganisation entstandenen Veränderungen regte der RH an, die Funktionsfähigkeit bzw. das ausreichende Vorhandensein von internen Kontrollkreisen zu überprüfen. Nach vollständiger Einführung einer straffen Prozessorganisation sollte diese durch ein Balanced Chance and Risk Managementsystem (Management- und Controllinginstrument) gesteuert werden.

- 20.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Salzburg AG sollen noch im Jahr 2001 die sechs Betriebsleitungen durch Zusammenlegungen auf vier reduziert werden.*

Kosten der  
Liberalisierung

- 21.1 Die damalige Safe wies im Jahresabschluss 1999 eine außerplanmäßige Abschreibung von Kraftwerken in der Höhe von 829 Mill. ATS aus.

- 21.2 Die 1999 in Ansatz gebrachte außerplanmäßige Abschreibung konnte durch die Auflösung von Rücklagen ausgeglichen werden; dies sollte künftig zu einer verbesserten Kostenstruktur beitragen.

Stromhandel und  
-vertrieb

- 22.1 Die Strommarktöffnung machte die Einrichtung der Wertschöpfungsstufen Stromhandel und -vertrieb erforderlich. Mit einem in Entstehung befindlichen neuen Vertriebskonzept will die Salzburg AG den neuen Marktverhältnissen Rechnung tragen. Für die Tarifkunden wird ein Call-Center eingerichtet werden. Stromhandelsaktivitäten hatte die Salzburg AG zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung noch nicht aufgenommen.

- 22.2 Im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung eines neuen Vertriebskonzepts und einer neuen Dienstleistungskultur in der Salzburg AG sollte man nicht nur auf Beraterwissen zurückgreifen, sondern zusätzlich die Einstellung von Marketing- bzw. Verkaufsspezialisten in Erwägung ziehen. Zur Einrichtung einer Handelsorganisation sollte eine Kooperation mit einem geeigneten Partner eingegangen oder selbst schrittweise ein eigenes Know-how aufgebaut werden.

- 22.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Salzburg AG wurde ein Geschäftsfeld Energiehandel etabliert und das Geschäftsfeld Vertrieb deutlich verstärkt.*

## Kooperation und Fusion

- 23.1 Zur Erzielung strategischer und operativer Synergien sind Kooperationen und Fusionen zur wichtigen Überlebensstrategie für Energieversorger im liberalisierten Markt geworden. Im Hinblick darauf wurde die Safe im September 2000 mit der Salzburger Stadtwerke AG fusioniert. Die dadurch entstandene Salzburg AG weist mit 2 438 Mitarbeitern einen Umsatz von 6,6 Mrd ATS auf.
- 23.2 Der RH regte an, die durch die Fusion entstandenen Möglichkeiten einer Ausschöpfung von Effizienzpotentialen rasch und umfassend zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu nutzen. Weiters wäre eine Zusammenarbeit mit Partnern anzustreben, die vor allem im Vertrieb und Stromhandel der Salzburg AG neue strategische Möglichkeiten eröffnen können.

## Umwelt

- 24 95 % der von der Salzburg AG verkauften elektrischen Energie kommt aus Wasserkraftwerken. Diese ökologisch wertvolle Erzeugungsstruktur könnte künftig als Produktvorteil ausgewertet werden.
- 25 Die Erreichung des Ökostromanteils von 4 % gemäß der ElWOG–Novelle 2000 stellt für die Salzburg AG aufgrund der Schwierigkeiten, Windkraftanlagen in Salzburg wirtschaftlich betreiben zu können, eine Herausforderung dar. Den in der ElWOG–Novelle 2000 geforderten Stromaufbringungsanteil von 8 % aus Kleinwasserkraftwerken mit einer Leistung von weniger als 10 MW kann die Salzburg AG zu 1,3 % aus eigenen Erzeugungsanlagen abdecken.

## Vorstandsbestellung

- 26.1 Da die Funktionsperioden der Vorstandsmitglieder der Safe im Frühjahr 2000 ausliefen, traf der Aufsichtsrat im September 1999 die erforderlichen Festlegungen für eine Neubestellung. Der Mitte Oktober 1999 in drei Tageszeitungen verlautbarte Ausschreibungstext war allgemein gehalten; spezifische technische und kaufmännische Anforderungen wurden nicht festgelegt. Die Bewerbungsschreiben waren bis zum 30. November 1999 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der damaligen Safe, Landeshauptmannstellvertreter Dr Arno Gasteiger, zu richten.

Bis zum Ablauf der Frist gingen 14 Bewerbungen ein. Am letzten Tag der Bewerbungsfrist, dem 30. November 1999, überreichte der Aufsichtsratsvorsitzende selbst ein Bewerbungsschreiben und legte gleichzeitig sein Aufsichtsratsmandat zurück. In der Folge wählte ein Personalberatungsbüro die vier am besten geeigneten Personen aus dem Bewerberkreis aus. Nach einem Hearing durch eine mit bekannten Wirtschaftsfachleuten besetzte Kommission wurden die beiden Erstgereihten — darunter der vormalige Aufsichtsratsvorsitzende — dem Aufsichtsrat zur Bestellung vorgeschlagen und in der Aufsichtsratssitzung vom 16. Dezember 1999 bestellt.

In den Tageszeitungen erschienen drei Wochen vor der Bestellung erste Kommentare über die Bewerbung des Aufsichtsratsvorsitzenden und die ungünstige Optik des Auswahlverfahrens, weil Dr Gasteiger selbst an der Festlegung der Bedingungen für die Ausschreibung mitgewirkt hatte.



**Vorstandsbestellung**

**61**

- 26.2 Nach Auffassung des RH wäre es aus grundsätzlichen Überlegungen zweckmäßiger gewesen, von Anfang an ein Personalberatungsbüro mit dem Auswahlverfahren zu beauftragen. Weiters war zu vermerken, dass das Anforderungsprofil für die Bewerber weit gefasst war.
- 26.3 *Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich hätten auf wesentliches Betreiben der Energie AG Oberösterreich in die Übereinkommen über die Fusion der Saft mit der Salzburger Stadtwerke AG konkrete Vorgangsweisen bei einer künftigen Auswahl und Bestellung von Vorstandsmitgliedern aufgenommen werden können.*

**Schluss-  
bemerkungen**

- 27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

An den Aufsichtsrat der Salzburg AG:

Bei künftigen Vorstandsbestellungen sollte von Beginn an ein Personalberatungsbüro mit der Suche und Auswahl beauftragt werden.

An den Vorstand der Salzburg AG:

(1) Das Kostensenkungsprogramm wäre verstärkt fortzusetzen und der Abbau der Finanzverbindlichkeiten rasch voranzutreiben.

(2) Im Managementbereich wäre auf das Funktionieren bzw ausreichende Vorhandensein von internen Kontrollkreisen verstärkt zu achten. Nach vollständiger Einführung einer straffen Prozessorganisation sollte diese durch ein Balanced Chance and Risk Managementsystem gesteuert werden.

*Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung werde die Umsetzung der in den Schlussbemerkungen enthaltenen Empfehlungen vom Aufsichtsrat der Salzburg AG zu prüfen sein.*





## Salzburger Landes-Hypothekenbank AG – Umstellung auf den Euro

### Kurzfassung

Verordnungen des Rates der EU und österreichische Begleitgesetze gaben den österreichischen Banken Rahmenbedingungen vor, nach denen Maßnahmen für die Währungsumstellung auf den Euro zu setzen waren bzw noch einzuleiten sind. Die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG hat die rechtlichen Vorgaben erfüllt und die gesetzten Ziele für die stufenweise Umstellung auf den Euro bisher erreicht. Sie ist auch für die Erfüllung der Maßnahmen zur endgültigen Einführung des Euro ab 1. Jänner 2002 gut vorbereitet.

Kenndaten der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG			
Eigentümer	Land Salzburg	Nominale	100 000 100 ATS
	OÖ Hypo Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Linz	Nominale	99 999 900 ATS
Unternehmensgegenstand	Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 bis 3 des Bankwesengesetzes mit Ausnahme der Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen, der Entgegennahme von Bauspareinlagen und der Vergabe von Bauspardarlehen sowie der Verwaltung von Kapitalanlagefonds		
Bilanzsumme	1998: 36 011 Mill ATS	1999: 38 937 Mill ATS	
Grundlagen der Umstellung auf den Euro	Verordnung (EG) Nr 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 Verordnung (EG) Nr 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 Verordnung (EG) Nr 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 Verordnung (EG) Nr 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl I Nr 125/1998 1. Euro-Finanzbegleitgesetz, BGBl I Nr 126/1998		
Stufen der Umsetzung	<p><u>ab 1. Jänner 1999:</u> Festsetzung der Umrechnungskurse und In-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften, Festlegung und Ausführung der einheitlichen Währungspolitik in Euro, Durchführung von Fremdwährungstransaktionen in Euro, Neuemissionen der öffentlichen Hand in Euro</p> <p><u>1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001:</u> Umstellung des Banken- und Finanzsektors auf den Euro als Buchgeld, Gewährleistung einer reibungslosen Euro-Umstellung der Gesamtwirtschaft</p> <p><u>ab 1. Jänner 2002:</u> Beginn des Umlaufs von Euro-Banknoten und Euro-Münzen</p> <p><u>spätestens 28. Februar 2002:</u> Nationale Banknoten und Münzen verlieren ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel</p>		

**Prüfungsablauf und -gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im Juni 2000 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (Salzburger Hypobank) die Währungsumstellung auf den Euro insbesondere für den Zahlungsverkehr. Der Vorstand der Bank und die Salzburger Landesregierung gaben zu dem im November 2000 übermittelten Prüfungsergebnis im Dezember 2000 und Jänner 2001 ihre Stellungnahmen ab.



**Rechtliche  
Vorgaben**

- 2.1 Nach dem Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 über die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion wurden rechtliche Rahmenbedingungen für die Umstellung von den nationalen Währungen der Mitgliedsstaaten der EU auf den Euro geschaffen. Der österreichische Gesetzgeber traf gleichzeitig begleitende Maßnahmen für die Währungsumstellung sowie die Umstellung von Bundesanleihen und von Anleihen privater Emittenten auf den Euro.

Der zeitliche Ablauf erfolgt in drei Stufen, wobei die erste Stufe (Juli 1990 bis Dezember 1993) eine Liberalisierung des Kapitalmarkts brachte. In die zweite Stufe (Jänner 1994 bis Ende 1998) fielen unter anderem die Gründung des Europäischen Währungsinstituts, die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedsstaaten und die laufende Überwachung ihrer Haushaltslage anhand der im Vertrag von Maastricht festgelegten Konvergenzkriterien.

Mit Beginn der dritten Stufe (Jänner 1999) wurde der Euro zur gesetzlichen Währung der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedsstaaten, und es traten die festen Umrechnungskurse in Kraft. Bis Ende 2001 wird der Euro als Buchgeld neben dem Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. In den Monaten Jänner und Februar 2002 werden Banknoten und Münzen umgetauscht, und ab 1. März 2002 wird der Euro zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel.

- 2.2 Der RH stellte fest, dass die Salzburger Hypobank die rechtlichen Vorgaben innerhalb der vorgegebenen Fristen lückenlos erfüllte.

**Projektumsetzung**

- 3.1 Im August 1997 setzte der Vorstand der Salzburger Hypobank eine Projektgruppe für die Problemlösungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ein. Projektziel war die Schaffung der erforderlichen technischen und organisatorischen Bedingungen, um alle betroffenen Bankgeschäfte und internen Aufgaben zu den vorgegebenen Terminen durchführen zu können.

Bis zu Beginn der Doppelbuchgeldphase am 1. Jänner 1999 war es erforderlich, die für ihre Verwirklichung notwendigen Maßnahmen zu setzen. Die von der Bundeskreditsektion der Wirtschaftskammer Österreich im Jahr 1991 gegründete Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr GmbH erarbeitete für alle Kreditinstitute eine Orientierungshilfe im Bereich Zahlungsverkehr.

- 3.2 Der RH stellte fest, dass die Salzburger Hypobank die damit vorgegebenen Ziele erreichte.

- 4 Die Salzburger Hypobank betrieb ein eigenes Rechenzentrum, dem bis Ende 2003 noch eine andere Hypothekenbank angeschlossen ist. Die für die Doppelbuchgeldphase notwendige Umstellung auf den Euro im IT-Bereich konnte bis Ende 1998 erfolgreich abgeschlossen werden. Von der in der Übergangsphase bestehenden Möglichkeit, Euro-Konten zu eröffnen oder bestehende Schilling-Konten umzustellen, machten bis Mitte 2000 nur drei Prozent der Kontoinhaber Gebrauch; bei Sparkonten lag die Anzahl bei fünf Promille und bei den Kredit- bzw Darlehenskonten bei einem Prozent.

Für ihre Kunden traf die Salzburger Hypobank Werbe- und Informationsmaßnahmen, die ausreichend über die Auswirkungen der Umstellung auf den Euro informierten.

### Schluss- bemerkungen

- 5 Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die Salzburger Hypobank die rechtlichen Vorgaben erfüllt und die gesetzten Ziele für die stufenweise Umstellung auf den Euro bisher erreicht hat. Sie ist auch für die Erfüllung der Maßnahmen zur endgültigen Einführung des Euro ab 1. Jänner 2002 gut vorbereitet. Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung wendete sie bis Mitte 2000 12,9 Mill ATS auf. Ein Teil davon soll an die an das Rechenzentrum angeschlossene Hypothekenbank für die in Anspruch genommenen Leistungen weiterverrechnet werden.



## Sanitäre Aufsicht im Land Salzburg

### Kurzfassung

### Allgemeiner Teil

Die sanitäre Aufsicht war eine behördliche Tätigkeit in mittelbarer Bundesverwaltung mit dem Zweck, die Einhaltung jener Vorschriften (zB betreffend Hygiene) in den Krankenanstalten zu gewährleisten, die der Bund in der Grundsatzgesetzgebung den Bundesländern zur gesetzlichen Ausführung vorgegeben hat. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmende sanitäre Aufsicht wurde unzureichend und uneinheitlich durchgeführt. Die Häufigkeit der Durchführung sanitärer Aufsichtsmaßnahmen war nicht festgelegt.

Der Inhalt der sanitären Aufsicht war unklar; für die Durchführung fehlten einheitliche Richtlinien; dies begünstigte Überschneidungen der sanitären Aufsicht des Bundes mit den Vollzugsaufgaben der Bundesländer. Eine Reform der sanitären Aufsicht war ausständig.

Die Ausbildung der Amtsärzte war uneinheitlich; das Thema sanitäre Aufsicht wurde bei Fortbildungsveranstaltungen nur selten behandelt. Die Ausbildungsvorschriften für hygienebeauftragte Ärzte waren unzureichend.

Die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer zur Verstärkung qualitätssichernder Maßnahmen in den Krankenanstalten lag zum Teil im Verzug.

Die Häufigkeit der Konferenzen der Landessanitätsdirektoren war nicht richtliniengemäß.

Bei den Landessanitätsdirektoren wären freie Ressourcen durch Entlastung von der Vorsitzfunktion in Prüfungskommissionen zu erzielen.

### Besonderer Teil

Im Land Salzburg nahmen die Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaften die sanitäre Aufsicht im Großen und Ganzen in regelmäßigen Abständen vor.

Der Magistrat der Stadt Salzburg stellte die sanitäre Aufsicht an Ort und Stelle in Krankenanstalten ein. Statt dessen veranlasste er die Anstaltsträger zur jährlichen Vorlage eines Hygieneberichts.

### Sanitäre Aufsicht in den Krankenanstalten

<b>Rechtsgrundlagen:</b>	insbesondere Krankenanstaltengesetz des Bundes, BGBl Nr 1/1957 idgF; Ausbildung der Amtsärzte: Verordnung des Ministers des Inneren, RGBl Nr 37/1873; seit 1965 auf Gesetzesstufe (BGBl Nr 334/1965)
<b>Aufgabe:</b>	Überwachung der Einhaltung der sanitären Vorschriften in Krankenanstalten
<b>Vollziehung:</b>	9 Landesbehörden und 99 Bezirksverwaltungsbehörden, davon 84 Bezirkshauptmannschaften, 8 Magistrate der Landeshauptstädte und 7 Magistrate der Städte mit eigenem Statut

#### Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar bis September 2000 (mit Unterbrechungen) im Rahmen einer das BMSG sowie alle Bundesländer umfassenden querschnittartigen Gebarungüberprüfung die sanitäre Aufsicht. Zu den in den Monaten Oktober bis Dezember 2000 dem BMSG, den Landesregierungen und dem Wiener Stadtsenat zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die überprüften Stellen zwischen Februar und Juni 2001 Stellung. Der RH erstattete zwischen April und Juni seine Gegenäußerungen. Im Juli 2001 gab das BMSG eine weitere Stellungnahme ab, die der RH im August 2001 beantwortete.

## Allgemeiner Teil

#### Grundsätzliches

##### Zuständigkeit

- 2.1 Die Durchführung der sanitären Aufsicht obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Zur Beseitigung von Missständen ist der Landeshauptmann berufen; das BMSG ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Eine im Frühjahr 1999 österreichweit von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführte Umfrage über den Vollzug der sanitären Aufsicht in den Krankenanstalten zeigte große Defizite und Unterschiede auf. Bezüglich Häufigkeit und Umfang der Aufsichtstätigkeit herrschte bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rechtsunsicherheit. Mehrere Bundesländer (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Tirol) vernachlässigten die sanitäre Aufsicht weitgehend.

- 2.2 Der RH bemängelte, dass das BMSG der Ordnungsgemäßheit der Vollziehung der sanitären Aufsicht zu wenig Bedeutung beimaß.



- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es von einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Organe ausgegangen. Vollzugsbindende Unklarheiten bzw. Beschwerden seien — mit Ausnahme des Bundeslandes Kärnten im Jahr 1997 — nicht an das BMSG herangetragen worden.*
- 2.4 Der RH entgegnete, dass eine weitergehende Rechtsunsicherheit im Vollzug der sanitären Aufsicht festzustellen gewesen war.
- Inhalt 3.1 Das Krankenanstaltengesetz (Grundsatzgesetzgebung des Bundes) legte als Inhalt der sanitären Aufsicht die Überwachung der Einhaltung jener sanitären Vorschriften fest, die die Landesausführungsgesetzgebung zu erlassen hatte. Die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit war im Krankenanstaltengesetz nicht geregelt.
- Im Juni 1999 interpretierte das damalige BMAGS auf Ersuchen der Landessanitätsdirektoren die Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht. Über die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit traf das Bundesministerium keine ausdrückliche Aussage; es verwies auf die Größe einer Krankenanstalt sowie die Verpflichtung zur jährlichen Ortsbesichtigung des Amtsarztes bei Kur- einrichtungen. Die Interpretation des damaligen BMAGS empfanden die Landesbehörden als Erlass; sie führte jedoch wegen ihrer weiten Fassung und der weiterhin bestehenden Unklarheit bezüglich der erforderlichen Häufigkeit sanitärer Aufsichtsmaßnahmen zu neuerlicher Verunsicherung. Deshalb trat die Kärntner Landesregierung an das BMSG heran, die Durchführung der sanitären Aufsicht im Verordnungsweg festzulegen.
- 3.2 Nach Ansicht des RH war der unklare Inhalt der sanitären Aufsicht eine wesentliche Ursache für die unzureichende und unterschiedliche Vollziehung.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMSG habe der Verfassungsgerichtshof die sanitäre Aufsicht inhaltlich umrissen. Demnach sei die Aufsicht eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit, deren Zweck darin bestehe, rechtzeitig drohende bzw. bestehende Missstände (zB im Bereich der Hygiene) zu erkennen und drohende Gefahren abzuwenden.*
- 3.4 Der RH entgegnete, dass den mit der Durchführung der sanitären Aufsicht betrauten Amtsärzten die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nicht ohne weiteres verfügbar gewesen waren.
- Richtlinien 4.1 Einheitliche Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht bestanden nicht. Ihre Notwendigkeit erkannte das BMSG zwar an, erachtete sie aber nicht als vordringlich, zumal es hierfür nicht zuständig wäre.
- 4.2 Der RH hielt die Zuständigkeit des BMSG für gegeben und empfahl ihm, Richtlinien für eine einheitliche Vollziehung zu erarbeiten.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMSG hätten die Bundesländer erstmals 1999 Arbeitsbefehle zur Vereinheitlichung der Vollziehung der sanitären Aufsicht gewünscht. Der Bund sei zur Zusammenarbeit mit den Bundesländern bereit.*

Reform

- 5.1 Die im Zuge der Bundesstaatsreform Mitte der 90er Jahre seitens des Bundes erwogene Abschaffung der sanitären Aufsicht und Änderung der Kompetenzartikel des B-VG wurden nicht umgesetzt. Die Bundesländer befürchteten, der Bund beschließe Gesetze, deren finanzielle Auswirkungen sie zu tragen hätten, ohne dass ihnen eine Einflussmöglichkeit zukäme.
- 5.2 Der RH teilte die Bedenken der Bundesländer nicht, weil aufgrund der Nebenabrede zu der zwischen Bund und Bundesländern vereinbarten Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für andere Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen in Krankenanstalten verursachen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen beschlossen oder geändert werden dürfen.

Zur Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMSG und den Bundesländern, die sanitäre Aufsicht neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen. Hierbei sollten die Krankenanstalten verpflichtet werden, der jeweiligen Landesregierung einen Qualitätsbericht über die Erfüllung wesentlicher Aufgaben der sanitären Aufsicht (zB Qualitätssicherung, Anstaltshygiene, technische Sicherheit) vorzulegen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMSG ließe die Zusammenführung der Vollzugs- mit der Aufsichtstätigkeit positive Synergieeffekte erwarten.*

*Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien die im Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz festgelegten Verantwortlichkeiten umgesetzt worden.*

*Die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierungen würden die Übertragung der sanitären Aufsicht in den Aufgabenbereich der Bundesländer begrüßen.*

*Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark sowie der Wiener Stadttsenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.*

**Amtsärzte**

Aufgaben

- 6.1 Zur Besorgung sanitätspolizeilicher Aufgaben war bei den Bezirksverwaltungsbehörden eine Organisationseinheit (zB Gesundheitsreferat) eingerichtet, die ein Amtsarzt leitete. Die amtsärztliche Tätigkeit betraf im Wesentlichen die Erstellung von Gutachten und die Durchführung von Serviceleistungen (insbesondere Impfungen). Die Impftätigkeit, die meist gesondert entlohnt wurde, war zunehmend zeitaufwendiger.

Die Durchführung der sanitären Aufsicht nahm einen geringen Teil der amtsärztlichen Tätigkeit in Anspruch. Dies war ua darauf zurückzuführen, dass für die Aufsichtstätigkeit keine einheitliche Terminvorgabe bestand; andere Tätigkeiten waren meist termingebunden.

Ein Teil der Amtsärzte führte — ungeachtet der amtlichen Tätigkeit — eine Ordination. Einzelne Landessanitätsdirektoren begrüßten die Führung einer Ordination durch Amtsärzte ausdrücklich.

Die Dienstaufsicht über die Amtsärzte übte der Leiter der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde aus; die Fachaufsicht erfolgte durch das Amt der jeweiligen Landesregierung (Landessanitätsdirektion).



- 6.2 Nach Ansicht des RH wäre die amtsärztliche Tätigkeit österreichweit auf klar festzulegende Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (zB Sachverständigentätigkeit, Beobachtung der epidemiologischen Entwicklung von Krankheiten, nicht aber die Impftätigkeit) zu beschränken. Der RH empfahl, die Impftätigkeit nicht gesondert zu entlohnen, weil sie zumeist in der Dienstzeit erbracht und — wie die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht — durch den Monatsbezug abgegolten wurde.

Der RH wies auf mögliche Interessenkonflikte hin, die aus der Tätigkeit eines Amtsarztes als Gutachter einer Bezirksverwaltungsbehörde, bei der er Dienstnehmer ist, resultieren könnten. Er stellte deshalb zur Erwägung, die Gesundheitsreferate der Bezirkshauptmannschaften als Außenstellen des Amtes der betreffenden Landesregierung unter dessen einheitlicher Leitung einzurichten. Ein aus Amtsärzten gebildetes Sachverständigenteam unter fachlicher Leitung des Landessanitätsdirektors könnte den Bezirksverwaltungsbehörden für Gutachterzwecke zur Verfügung stehen.

- 6.3 *Das BMSG stimmte dem RH zu, verwies aber auf die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer.*

*Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass sie Gemeinde-, Kreis- und frei praktizierende Ärzte als Impfärzte bestellt habe, damit die Amtsärzte ihre eigentlichen Aufgaben besser wahrnehmen können. Ein Arbeitskreis der Amtsärzte befasse sich mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Neupositionierung des öffentlichen Gesundheitswesens im Burgenland.*

*Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung stelle die Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine wesentliche Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes dar. Dazu gehöre auch die Durchführung von Impfungen. Mit der bestehenden Organisation seien eine sehr hohe Durchimpfungsrate erreicht und damit epidemische Erkrankungen vermieden worden.*

*Hinsichtlich einer Zentralisierung der Gesundheitsämter teilte die Kärntner Landesregierung mit, dass sich die zuständigen Abteilungsvorstände wegen mangelnder Vernetzungsmöglichkeiten und der unzureichenden Teamarbeit des ärztlichen Dienstes gegen eine Zentralisierung ausgesprochen hätten.*

*Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung würden die Nachteile, die sich durch die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht ergäben, durch die Vorteile des Bürgerservices und der Dezentralisierung aufgewogen; eine Verminderung der Impfungen durch Amtsärzte werde überlegt werden.*

*Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung könne sie einer Zentralisierung der Gesundheitsämter nach Abwägen der Vor- und Nachteile näher-treten.*

*Die Salzburger Landesregierung vermochte der Empfehlung des RH nicht zu folgen.*

*Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass Amtsärzte zur Durchführung von Impfungen gegen Kinderlähmung bestellt würden. Andere im Impfplan vorge-sehene Impfungen seien eine Serviceleistung des Landes.*

*Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei die Impftätigkeit der öffentlichen Hand insbesondere bei der Infektionsbekämpfung und bei der Verhütung von Epidemien vorteilhaft. Die Zentralisierung von Gesundheitsreferaten widerspräche dem Ziel der Bürgernähe.*

*Die Vorarlberger Landesregierung stimmte den Empfehlungen des RH zu.*

*Der Wiener Stadtsenat gab zur Zentralisierung der Gesundheitsämter keine Stellungnahme ab.*

- 6.4 Der RH entgegnete den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol, dass moderne Kommunikationstechniken und rasche Verkehrsverbindungen für ein zweckdienliches Bürgerservice sowie für eine Entlastung der Amtsärzte von Nebenaufgaben zu nutzen wären.

Ausbildung

- 7.1 Einer der wesentlichsten Gründe für die unzureichende Wahrnehmung der sanitären Aufsicht war die fehlende fachliche Voraussetzung der Amtsärzte zur Überprüfung der komplexen Krankenhausbereiche. Voraussetzungen für eine dauerhafte Anstellung als Amtsarzt waren die Absolvierung des Physikatskurses (Graz, Innsbruck oder Wien) und die Ablegung der Physikatsprüfung. Die Organisation der Physikatskurse oblag den Landessanitätsdirektionen; die Physikatskurse waren hinsichtlich der Lehrinhalte, der Form, der Dauer und der Kosten unterschiedlich.

Versuche, die Ausbildung zu verbessern und zu vereinheitlichen, scheiterten bisher.

Im Jahr 1997 beauftragte das damalige BMAGS das Österreichische Bundesinstitut für das Gesundheitswesen (Bundesinstitut) mit der Durchführung der Studie "Neu-Positionierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes". Die im November 1998 fertig gestellte Studie (Aufwand: rd 2,3 Mill ATS) wies auf die Notwendigkeit der Reform der Amtsärzteausbildung hin.

Das Bundesinstitut erstellte im Auftrag des Landes Steiermark einen Lehrplan für den Physikatskurs (Kosten: 649 000 ATS), der in der Steiermark in Form eines Universitätslehrganges umgesetzt werden soll. Weiters war beabsichtigt, die bestehenden Physikatskurse inhaltlich anzugleichen.

- 7.2 Der RH bemängelte, dass es bisher nicht gelungen war, die Amtsärzteausbildung zu vereinheitlichen. Er empfahl den Bundesländern, auf eine Vereinheitlichung der Ausbildung der Amtsärzte zu dringen und die Ausbildung — im Wege der Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht — zu verbessern. Zudem führte der RH die mangelnde Durchführung der sanitären Aufsicht insbesondere auf die ungenügende Amtsärzteausbildung zurück.



- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es Angelegenheit der Bundesländer, die Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabengebiete auszubilden. Spezielle Ausbildungsschwerpunkte für die sanitäre Aufsicht zu schaffen, erscheine fraglich, weil der Physikatskurs für alle Amtsärzte gedacht sei.*

*Laut den Stellungnahmen der Landesregierungen von Niederösterreich und Tirol erfolge im Rahmen des Physikatskurses eine Grundausbildung. Eine Spezialisierung bleibe der Weiterbildung überlassen.*

*Der Wiener Stadtsenat stimmte der Empfehlung des RH zur fachlichen Anreicherung des Physikatskurses zu. Die Landessanitätsdirektion Wien sei an der Installierung einer Arbeitsgruppe der Landessanitätsdirektoren beteiligt, die eine einheitliche Physikatsausbildung zum Ziel habe. Die Vereinheitlichung sollte vom BMSG und vom BMBWK vorangetrieben werden.*

*Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg gaben hiezu keine Stellungnahmen ab.*

**Fortbildung**

- 8.1 Der Fortbildung der Amtsärzte dienten jährlich zwei dreitägige Fortbildungskurse. Die Kurse wurden abwechselnd vom Bund unter Mitwirkung des Bundesinstituts in Wien und in einer Landeshauptstadt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Amt der Landesregierung veranstaltet. Die Kurse bestanden im Wesentlichen aus Vorträgen von Experten des Gesundheitswesens, wobei auch Amtsärzte referierten; allerdings war die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten oder Kureinrichtungen vergleichsweise selten ein Vortragsthema. Erst der 95. Fortbildungskurs (1999) befasste sich mit der Krankenhaushygiene. Beim einwöchigen Fortbildungskurs im Mai 2000 war diesem Bereich ein Tag gewidmet.

Ferner hielten die Landessanitätsdirektionen mehrmals im Jahr Amtsärztertagungen ab.

- 8.2 In Anbetracht des mit der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verbundenen Zeitaufwandes regte der RH an, die österreichweiten Fortbildungsveranstaltungen der Amtsärzte nur einmal jährlich abzuhalten. In der Zeit dazwischen wären Informationen im Wege moderner Kommunikations- und Ausbildungstechniken (zB Internet) bereitzustellen. Ferner empfahl der RH, der sanitären Aufsicht im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen vermehrtes Augenmerk zuzuwenden, um die Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen zu verbessern.

- 8.3 *Nach Ansicht des BMSG sei die Anregung des RH zu überlegen.*

*Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Tirol sowie der Wiener Stadtsenat verwiesen auf die Fortbildungspflicht sowie den Trend zur Spezialisierung der Ärzte; sie stimmten im Wesentlichen darin überein, dass der Meinungsaustausch bei Fortbildungstagungen nicht durch moderne Kommunikationsmethoden ersetzt werden könne.*

*Die Vorarlberger Landesregierung berichtete über die Fortbildungsveranstaltung des Jahres 1996.*

*Die Landesregierungen der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Steiermark gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.*

- 8.4 Der RH entgegnete, eine zeitliche Konzentration des österreichweiten persönlichen Erfahrungsaustausches wäre nicht zuletzt wegen der in den Bundesländern stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zweckmäßig.

#### **Pflegedienst**

- 9.1 Im Rahmen der sanitären Aufsicht wurde teilweise Personal des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegedienst) als Sachverständige eingesetzt. Bezirksverwaltungsbehörden verfügten grundsätzlich nicht über Personal des Pflegedienstes. Nicht einmal in allen Ämtern der Landesregierungen ist ein Referat für die Belange des Pflegedienstes eingerichtet. Im BMSG war diese Berufsgruppe nicht vertreten. Im öffentlichen Gesundheitsdienst war der Pflegedienst gesetzlich nicht verankert.
- 9.2 Der RH wies auf die Bedeutung des Pflegedienstes hin. In den österreichischen Krankenanstalten waren 1998 rd 55 000 Mitarbeiter des Pflegedienstes (einschließlich Pflegehelfer) tätig. Der RH empfahl, zur Unterstützung der sanitären Aufsicht im Bereich der Pflege die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen.
- 9.3 *Das BMSG pflichtete der Empfehlung des RH unter Hinweis auf die kompetenzrechtliche Zuständigkeit der Bundesländer bei.*



## Kontrollinstrumente

- Qualitätssicherung 10.1 Die Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 legte mehrere Maßnahmen (zB Krankenhaushygiene, Patientenanwalt) zur Qualitätssicherung in Krankenanstalten fest. Bettenführende Krankenanstalten wurden verpflichtet, Qualitätssicherungskommissionen einzurichten. Sechs Jahre später war bei einem Drittel der Krankenanstalten noch keine derartige Kommission eingerichtet.

Das damalige BMAGS bot den österreichischen Krankenanstalten seit 1998 die Möglichkeit, an einem internationalen, die Versorgungsqualität vergleichenden Forschungsprojekt ("Quality–Indicator–Project") zur Verbesserung der Patientenversorgung (Teilnahmegebühr rd 100 000 ATS jährlich) teilzunehmen.

Im März 2000 nahmen lediglich 15 Spitäler an diesem Forschungsprojekt teil. Für einen Vergleich der Spitäler auf Landes– und Bundesebene wäre eine größere Teilnehmeranzahl erforderlich. Die Oberösterreichische Landesregierung verpflichtete im September 2000 alle öffentlichen Krankenanstalten, Sanatorien und privaten Krankenanstalten der Akutversorgung zur Teilnahme am internationalen Qualitätsvergleich.

- 10.2 Nach Ansicht des RH war die hohe jährliche Teilnahmegebühr ein Grund für die zurückhaltende Beteiligung. Er empfahl, qualitätssichernde Maßnahmen zu verstärken.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei die Teilnahmegebühr im Vergleich zu ähnlichen Projekten angemessen; sie würde bei einer größeren Teilnehmeranzahl weiter sinken.*

*Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien Qualitätssicherungsprogramme unerlässlich für die gleichmäßige und vergleichbare Versorgungsqualität in Krankenanstalten. Wegen der hohen Kosten der Teilnahme würden die Rechtsträger der Krankenanstalten das Forschungsprojekt nur in Einzelfällen unterstützen.*

*Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werden in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz–Novelle 2001 Qualitätssicherung und –management berücksichtigt werden.*

*Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtsenat gaben dazu keine Stellungnahmen ab.*

- 11.1 Die Krankenhaushygiene zählt zum Kernbereich der sanitären Aufsicht. Zur Hintanhaltung und Vermeidung der Ausbreitung von Krankenhausinfektionen begann das damalige BMGSK 1994 mit der Einführung einer systematischen und österreichweiten Erhebung des am häufigsten auftretenden Erregers von Krankenhausinfektionen. Die Krankenanstalten waren zur Mitwirkung an dieser Erhebung nicht verpflichtet.
- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass ein Experte für Hygiene und Mikrobiologie die nachteiligen Auswirkungen von Krankenhausinfektionen (Verlängerung der Spitalsaufenthalte) allein im Jahr 1993 mit Mehrkosten von 2,8 bis 4 Mrd ATS (österreichweit) schätzte. Nach dessen Schätzung wäre durch eine verbesserte Krankenhaushygiene eine Reduktion der Infektionsrate um zumindest ein Drittel (Einsparung rd 1 Mrd ATS) zu erzielen.

Der RH empfahl dem BMSG, in Anlehnung an supranationale Vorgaben auf eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen zu dringen. Er regte an, hierfür eine Verordnungsermächtigung des Bundes zur Bestimmung der zu erhebenden und zu meldenden Infektionserreger zu erwägen.

- 11.3 *Das BMSG stimmte der Ansicht des RH zu; es seien jedoch vor dem Setzen legislativer Maßnahmen die Ergebnisse derzeit laufender EU-weiter Pilotprojekte abzuwarten, um daraus resultierende Vorgaben einfließen lassen zu können.*

*Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei die Erfassung von Krankenhausinfektionen positiv zu werten, allerdings wäre eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.*

*Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung wäre eine klare Regelung der Erfassung von Krankenhausinfektionen zu begrüßen, jedoch wäre die Fragestellung in Richtung Erfassung von Frühwarnindikatoren für Infektionen zu ändern.*

*Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe der Landes-sanitätsdirektor auf die Bedeutung der Erhebung im Arbeitskreis der Krankenhaushygieniker Oberösterreichs hingewiesen. Von den Landessanitätsdirektoren durchgeführte Vorarbeiten für ein modernes Seuchenrecht seien dem damals zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellt worden.*

#### Fachpersonal

- 12.1 Mit der 2. Krankenanstaltengesetz–Novelle 1974 wurde die Bestellung eines Krankenhaushygienikers für jede Krankenanstalt festgelegt. Gemäß Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 war in bettenführenden Krankenanstalten zur Unterstützung des hygienebeauftragten Arztes eine Hygienefachkraft zu bestellen und den erweiterten Vorgaben bezüglich der Qualitätssicherung zu entsprechen.



Die Bundesländer hatten die Anzahl und das Beschäftigungsausmaß des Hygiene-Personals gemäß der Größe und dem Leistungsangebot der Krankenanstalten im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung festzulegen. Im Juni 2000 hatten die Bundesländer Tirol und Steiermark die Hygienebestimmungen noch nicht erlassen. Das Land Steiermark war auch bezüglich der Erlassung der Regelungen zur Qualitätssicherung noch säumig.

Ungeachtet der fehlenden Ausführung im Tiroler Krankenanstaltengesetz empfahl das Amt der Tiroler Landesregierung den bettenführenden Krankenanstalten im Jahr 1997 die Umsetzung der Grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes des Bundes. Eine Umfrage im Jahr 1999 ergab, dass Hygienefachkräfte und Hygieneteams teilweise bestellt waren.

- 12.2 Der RH wies darauf hin, dass einige Bundesländer die Frist zur Ausführung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes ungenutzt verstreichen ließen und folglich die Zuständigkeit zur Ersatzgesetzgebung auf den Bund übergang; der Bund machte davon jedoch keinen Gebrauch. Nach Ansicht des RH wäre eine zügige Abwicklung des Normgebungsprozesses geeignet gewesen, das Bewusstsein der Betroffenen für die Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen zu stärken.
- 12.3 *Das BMSG wies auf die Problematik der realpolitischen Umsetzbarkeit einer Ersatzgesetzgebung hin.*

*Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde den Anregungen des RH im Rahmen der Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2001 Rechnung getragen werden.*

*Laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung seien die Grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenhaushygiene in die Novelle zum Tiroler Krankenanstaltengesetz 2001 übernommen worden.*

- 13.1 Über die Qualifikation des hygienebeauftragten Arztes oder der Hygienefachkraft enthielt das Krankenanstaltengesetz des Bundes keine Regelung. Während die Ausbildung zur Hygienefachkraft im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 1997 geregelt war, war die Ausbildung von hygienebeauftragten Ärzten gesetzlich nicht geregelt. Laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1993 könne ein hygienebeauftragter Arzt seine fachliche Eignung durch spezielle Fort- und Weiterbildung erzielen und nachweisen.

Die österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin bot für Ärzte einen Hygienekurs (80 Stunden an Wochenenden und weitere 20 Stunden Fortbildung innerhalb von drei Jahren) an. Die Ausbildung der Hygienefachkräfte erfolgte in einer Akademie in Form eines Schulbetriebes (800 Stunden). Aus dieser ungleichen Ausbildungsdauer ergab sich ein Wissensgefälle für Belange der Krankenhaushygiene.

13.2 Nach Ansicht des RH war die Ausbildung der hygienebeauftragten Ärzte unzureichend. Der RH empfahl den Bundesländern, dafür Sorge zu tragen, dass in Zusammenarbeit mit den für die Fortbildung zuständigen Ärztekammern ein ausreichendes Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang erachtete es der RH für zweckmäßig, die Arbeitsweise der Hygieneteams in der jeweiligen Anstaltsordnung der Krankenanstalten detaillierter zu regeln. Die Hygieneteams wären zu verpflichten, im Fall der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patienten oder des Personals an die Kollegiale Führung der jeweiligen Krankenanstalt und die betreffende Qualitätssicherungskommission zu berichten.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei der Erwerb eines Fortbildungsdiploms "Krankenhaushygiene" der Österreichischen Ärztekammer möglich. Es liege jedoch ausschließlich in der Vollziehung der Bundesländer, Regelungen über die erforderliche Fortbildung zu erlassen und zu überwachen. Die Empfehlung bezüglich der Arbeitsweise der Hygieneteams sei zu begrüßen, allerdings seien die verfassungsrechtlichen Grenzen der Grundsatzgesetzgebung zu beachten.*

*Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung seien bereits seit 1995 hygienebeauftragte Ärzte und Hygienefachkräfte eingesetzt; die entsprechende Novellierung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes sei im Jahr 2000 erfolgt.*

*Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei eine Regelung der Hygieneangelegenheiten für die nächste Novellierung der Krankenanstaltenordnung in Aussicht genommen.*

*Die Niederösterreichische und die Salzburger Landesregierungen verwiesen auf die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.*

*Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei bei den Ausbildungserfordernissen zwischen großen bettenführenden Krankenanstalten und selbständigen Ambulatorien wegen unterschiedlicher Anforderungsprofile zu unterscheiden.*

*Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats regle das Wiener Krankenanstaltengesetz den Arbeitsbereich des Hygieneteams abschließend.*

*Die Landesregierungen von Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg gaben hiezu keine Stellungnahmen ab.*

13.4 Der RH erwiderte dem BMSG, dass durch zweckmäßige Abstimmungsmechanismen mit den Bundesländern die notwendigen Regelungen zur Zielerreichung vorzunehmen wären.



### Konferenz der Landessanitäts- direktoren

- 14.1 Mehrmals jährlich hielten die leitenden Sanitätsbeamten (Landessanitätsdirektoren) meist dreitägige Konferenzen zur Beratung gesundheitspolitischer Angelegenheiten (zB sanitäre Aufsicht) ab, an welchen jeweils bis zu zehn leitende Beamte des Bundes und der Bundesländer teilnahmen. Eine Konferenz der leitenden rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen der Ämter der Landesregierung fand nur selten statt.
- 14.2 Der RH wies auf die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen der Landesamtsdirektoren aus dem Jahr 1993 hin; danach sollten solche Konferenzen nur einmal jährlich und nur eintägig stattfinden. Der RH empfahl zwecks Kostenersparnis, diese Richtlinie einzuhalten und bei der jährlichen Sanitätsbehördenkonferenz sowohl die Landessanitätsdirektoren als auch die leitenden sanitätsrechtskundigen Beamten einzubinden.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei beabsichtigt, nur zweimal jährlich Konferenzen der leitenden Sanitätsbeamten sowie auch Konferenzen der rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen abzuhalten.*

*Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Kärnten und Niederösterreich sei ein fachlicher Austausch zwischen den Bundesländern zweckmäßig. Mit zwei Tagungen könne das Auslangen gefunden werden, wobei einmal die Vertreter der Sanitätsrechtsabteilungen mit einzubeziehen seien.*

*Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Oberösterreich und Tirol seien aus Koordinations- und Kommunikationsgründen die Landessanitätsdirektorenkonferenzen dreimal jährlich notwendig.*

*Die Landesregierungen von Burgenland, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtssenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.*

- 14.4 Der RH entgegnete, dass die Landesamtsdirektoren eine zeitliche Verdichtung der Beratungen bevorzugt hatten.

### Landessanitäts- direktor

- 15.1 Der gegenüber dem jeweiligen Landeshauptmann für die Gesundheitsangelegenheiten verantwortliche Landessanitätsdirektor war — ausgenommen im Burgenland, in Salzburg und Wien — gleichzeitig Leiter der Gesundheitsabteilung des Amtes der jeweiligen Landesregierung. Der Landessanitätsdirektor war auch Mitglied des Landessanitätsrates, der das beratende und begutachtende Organ des Landeshauptmannes und der Landesregierung für die ihm zur Entscheidung vorbehaltenen Sanitätsangelegenheiten war.

Der Landessanitätsdirektor (oder dessen Stellvertreter) war auch Vorsitzender der Diplomprüfungskommissionen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Prüfungskommission für Pflegehilfe; auch bei anderen Prüfungskommissionen war seine Teilnahme vorgesehen; sie wurde gemäß bundesländerweise unterschiedlichen Regelungen abgegolten.

- 15.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass — abgesehen von der zeitlichen Inanspruchnahme — die fachliche Beurteilung über die Krankenpflegeausbildung ausschließlich dem leitenden Fachpersonal der Krankenpflege übertragen werden sollte. Dadurch würden Ressourcen der Landessanitätsdirektoren für andere Aufgaben (zB Zielsetzungen der sanitären Aufsicht) frei. Auch die angestrebte Einheitlichkeit der Ausbildung könnte dadurch begünstigt werden.

Der RH empfahl, die Ausbildungsvorschriften derart zu ändern, dass das leitende Pflegepersonal zur Vorsitzführung in Prüfungskommissionen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe berufen wird. Da die Prüfungstätigkeit während der Dienstzeit anfiel und der Anspruch auf ein Prüfungshonorar von privaten Schulerhaltern in Frage gestellt wurde, wäre die gesonderte Entlohnung generell zu überdenken.

- 15.3 *Laut Stellungnahme des BMSG könnten laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für den Vorsitz bei (Diplom)Prüfungskommissionen auch fachlich geeignete Pflegepersonen oder Ärzte betraut werden; es läge an den Bundesländern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.*

*Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung diene der Vorsitz des Landessanitätsdirektors der Qualitätssicherung und der Vereinheitlichung der Ausbildungserfordernisse. Die Anzahl der kommissionellen Prüfungen sei durch eine Änderung der Ausbildungsvorschriften vermindert worden; damit halte sich auch der zeitliche Aufwand in Grenzen.*

*Die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich und Tirol teilten mit, dass die Vorsitztätigkeit nicht mehr (Oberösterreich) bzw nur an wenigen Schulen (Tirol) honoriert werde.*

*Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Honorierung im Bereich der Landeskliniken auf die Hälfte reduziert worden.*

*Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung sei die Vorsitzführung in der Prüfungskommission eine gesetzliche Aufgabe, die innerhalb der Hoheitsverwaltung wahrzunehmen sei.*

*Die Landesregierungen von Niederösterreich und Steiermark stimmten der Empfehlung des RH zu.*

- 15.4 Der RH erwiderte, dass nur pflegerelevante Gegenstände zu prüfen waren; die Einheitlichkeit der Ausbildung bleibt auch bei Vorsitzführung durch fachkompetentes Pflegepersonal gewahrt.

**Sonstige**  
**Feststellungen**

- 16 Sonstige Feststellungen des RH betrafen den Einsatz von Sachverständigen bei der Prüfung von Apotheken sowie die Kontrolle der Blutgebahrung durch die Bezirksverwaltungsbehörden.



## Besonderer Teil

### Personal

- 17 Im Amt der Landesregierung, in den fünf Bezirkshauptmannschaften und im Magistrat der Stadt Salzburg waren 60 Bedienstete in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung tätig. Hievon waren 21 Amtsärzte und 39 Beschäftigte des Fach- und Hilfspersonals. Das Personal erforderte 1999 einen Aufwand von 40,2 Mill ATS. Hievon entfielen auf die Landessanitätsdirektion 9,7 Mill ATS und die Gesundheitsämter der Bezirksverwaltungsbehörden 30,5 Mill ATS.

### Sanitäre Aufsicht des Landes

- 18.1 Die Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaften nahmen die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten und Kureinrichtungen im Großen und Ganzen in regelmäßigen Abständen vor. Richtlinien standen nicht zur Verfügung. Die Berichte über die Aufsichtsmaßnahmen (Einschauen) enthielten häufig betriebliche Daten der Krankenanstalt (Organisation, Anzahl der Beschäftigten und Betten sowie bauliche Veränderungen). Erst in den letzten Jahren enthielten die Berichte vermehrt krankenhaushygienische Themen.

Bei Sonderkrankenanstalten, kleineren Einrichtungen und Tageskliniken wurden die personelle Ausstattung, die fachliche Qualifikation des Anstaltspersonals, teilweise die medizinische Dokumentation und hygienische Belange überprüft. Mangels personeller Ressourcen konnte der Bereich der Krankenpflege im Rahmen der sanitären Aufsicht nicht abgedeckt werden.

Festgestellte Mängel wurden mit der Anstaltsleitung besprochen und ihre Behebung veranlasst. Mängel, die eine Beseitigung durch Bescheid des Landeshauptmannes erfordert hätten, wurden selten festgestellt.

In der Landessanitätsdirektion befasste sich 1997 eine Arbeitsgruppe mit der Einschaudichte und vereinbarte, allgemein öffentliche Krankenanstalten jährlich, Krankenanstalten mit speziellem Angebot alle zwei Jahre und Ambulatorien (zB für physikalische Medizin) alle fünf Jahre einer sanitären Einschau zu unterziehen.

- 18.2 Der RH beurteilte diese differenzierte Regelung als zweckmäßig, hielt jedoch einen Erlass des Landeshauptmannes dazu für erforderlich.
- 18.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung habe sich die Vorgangsweise ohne Erlass ihres Amtes bewährt. Der Anregung des RH könne aber entsprochen werden.*
- 18.4 Der RH erwiderte, eine klare Regelung des Landeshauptmannes hätte eine einheitliche Durchführung der sanitären Aufsicht im Land Salzburg ermöglicht.

Im Juli 2001 erging ein diesbezüglicher Erlass des Landeshauptmannes.

**Sanitäre Aufsicht  
der Stadt Salzburg**

- 19.1 Der Magistrat (Gesundheitsamt) der Stadt Salzburg war für rd 60 % des Umfangs der behördlichen Krankenhauseinschauen des Landes Salzburg zuständig. Daneben waren im Stadtgebiet hygienisch sensible Abteilungen in den Landeskrankenanstalten zu überprüfen.

Das Gesundheitsamt nahm bis Anfang der neunziger Jahre die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten durch Einschau an Ort und Stelle vor. Es stellte aber fest, dass diese Art der Kontrolle viel Zeit beanspruchte und kaum von Nutzen wäre. Zudem habe das Land — nach Meinung des Gesundheitsamtes — die Beseitigung von Mängeln (zB bei der Herzchirurgie der Salzburger Landeskrankenanstalten und der Neurochirurgie der Landesnervenklinik Salzburg) nicht mit der notwendigen Konsequenz veranlasst.

Das Gesundheitsamt ging dazu über, anstelle der Einschau an Ort und Stelle von den Hygienebeauftragten der Anstaltsbetreiber jährlich die Vorlage eines Hygieneberichts zu verlangen. Lediglich bei Bekanntwerden von Mängeln führte das Gesundheitsamt eine Einschau an Ort und Stelle durch.

Die Sanitätsbehörde des Landes forderte den Magistrat mehrmals erfolglos auf, die Krankenanstalten in der Stadt einer sanitären Einschau zu unterziehen und über das Ergebnis zu berichten. Das Gesundheitsamt stützte seine Vorgangsweise auf eine Interpretation des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst von 1990, wonach die Häufigkeit der sanitären Einschauen nicht generell, sondern unter Bedachtnahme auf die Umstände der jeweiligen Krankenanstalt gesondert zu beurteilen gewesen wäre.

Die Magistratsabteilung 1 erörterte die weitere Vorgangsweise im Bereich der Stadt mit dem Amt der Landesregierung. Bis zu einer Regelung der Angelegenheit wurde die Fortsetzung der bisherigen Vorgangsweise des Gesundheitsamtes festgelegt.

- 19.2 Der RH bemängelte diese nicht dem KAG entsprechende Vorgangsweise. Seiner Ansicht nach wären Einrichtungen, die einen schwerwiegenden Mangel aufwiesen, im Interesse der Patienten vermehrt zu überprüfen gewesen, um die Abstellung des Mangels zu erreichen. Die Erstellung eines Hygieneberichts erachtete der RH als zweckmäßige Unterstützung zur Wahrnehmung der sanitären Aufsicht.

Im Übrigen regte der RH an, die sanitäre Aufsicht im ganzen Land einheitlich durchzuführen und zu einer effizienten Qualitätssicherung von Gesundheitsleistungen weiter zu entwickeln.

- 19.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde der Magistrat neuerlich aufgefordert werden, die sanitäre Aufsicht an Ort und Stelle durchzuführen. Eine Übertragung der Aufgaben an die Landessanitätsdirektion wäre wegen fehlender Ressourcen nicht möglich.*

**Besonderer Teil****83**

## Nebentätigkeit

- 20.1 Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung waren die Aufsichtsaufgaben betreffend das Krankenanstaltenrecht der Abteilung Gesundheitswesen und Landesanstalten zugewiesen; die Landessanitätsdirektion hatte die fachliche Aufsicht über Krankenanstalten wahrzunehmen. Letztere war auch für die fachlichen Angelegenheiten der Krankenhaushygiene zuständig.

Für Amtsärzte im Salzburger Landesdienst wurde 1990 ein Aufgabenkatalog zur Abgrenzung ihrer Pflichtaufgaben von den Nebentätigkeiten erstellt. Zu den Pflichtaufgaben des Landessanitätsdirektors zählten zahlreiche Vorsitzfunktionen (zB Landessanitätsrat und diverse Prüfungskommissionen); Impfungen wurden als Nebentätigkeit gesondert honoriert.

- 20.2 Nach Auffassung des RH hatten die umfangreichen Tätigkeiten des Landessanitätsdirektors, insbesondere die Impfungen, eine merkliche Bindung von Arbeitskapazität zu Lasten der Aufsicht zur Folge. Der RH empfahl eine Aufgabenkritik mit dem Ziel eines zweckmäßigen Ressourceneinsatzes.
- 20.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde eine Änderung der Aufgabenverteilung in der Landessanitätsdirektion betreffend die Durchführung der Reiseimpfungen und die Teilnahme an Prüfungskommissionen der Krankenpflegesschulen seit September 2000 umgesetzt.*

- 21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die sanitäre Aufsicht wäre neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen.
  - (2) Die amtsärztliche Tätigkeit wäre auf die Kernaufgaben zu beschränken. Die Gesundheitsreferate sollten der Landessanitätsdirektion direkt unterstellt werden.
  - (3) Die Ausbildung der Amtsärzte wäre zu vereinheitlichen und die Fortbildung auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken durchzuführen.
  - (4) Das Ausbildungsangebot für Ärzte im Bereich der Hygiene wäre zu erweitern.
  - (5) Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den Krankenanstalten wären zu forcieren. Die Ausführungsgesetzgebung sollte fristgerecht erfolgen.
  - (6) Die Überwachung der Krankenhausinfektionen sollte verbessert werden.
  - (7) Die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen wären einzuhalten.
  - (8) Der Bedeutung des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes wäre durch Aufnahme dieses Berufszweiges in die Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes Rechnung zu tragen.
  - (9) Das leitende Pflegepersonal wäre mit der Vorsitzführung bei den Prüfungskommissionen für den Gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege zu betrauen.
  - (10) Die sanitäre Aufsicht wäre im ganzen Land Salzburg einheitlich durchzuführen und zu einer effizienten Qualitätssicherung von Gesundheitsleistungen weiterzuentwickeln.



## Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Salzburg

### In Verwirklichung begriffene Anregung

In Verwirklichung begriffen war die Anregung des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Magistrats

Überarbeitung der Vergabeordnung im Sinne der Vergabegesetze des Bundes und Landes sowie der ÖNORM A 2050 (TB Salzburg 1997 S. 49 Abs 31.2, WB 2000/7 Salzburger Stadtwerke AG S. 3).

*Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Salzburg sei beabsichtigt, in einer noch zu erlassenden Verordnung der Salzburger Landesregierung festzulegen, dass für alle Salzburger Gemeindeverwaltungen im Unterschwellenbereich die ÖNORM A 2050 zu gelten habe. Damit wäre für den Bestand einer eigenen Vergabeordnung kein Bedarf mehr gegeben. Die Erstreckungsverordnung sei jedoch noch nicht in Kraft getreten.*

Wien, im Dezember 2001

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

## Abkürzungsverzeichnis

# A-J

<b>Abs</b>	Absatz
<b>Abt</b>	Abteilung
<b>Art</b>	Artikel
<b>ATS</b>	Schilling
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BH</b>	Bezirkshauptmannschaft
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BM...</b>	Bundesministerium...
<b>BMAGS</b>	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
<b>BMGSK</b>	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
<b>BMSG</b>	für soziale Sicherheit und Generationen
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EGV</b>	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
<b>EIWOG</b>	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
<b>EM</b>	Europameisterschaft
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUR</b>	Euro
<b>GBV</b>	Gemeinnützige Bauvereinigungen
<b>GesmbH/GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>ha</b>	Hektar
<b>IT</b>	Informationstechnologie

## Abkürzungsverzeichnis

# K-Z

<b>KAG</b>	Krankenanstaltengesetz des Bundes
<b>KG</b>	Kommanditgesellschaft
<b>KRAZAF</b>	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
<b>LKH</b>	Landeskrankenhaus
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>MW</b>	Megawatt
<b>Nr</b>	Nummer
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>ROG 1998</b>	Salzburger Raumordnungsgesetz 1998
<b>S.</b>	Seite
<b>Safe</b>	Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft
<b>SAKRAF</b>	Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds
<b>SB</b>	Sonderbericht des Rechnungshofes
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
<b>USt</b>	Umsatzsteuer
<b>WB</b>	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
<b>WGG</b>	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
<b>WOA</b>	Wettbewerbsordnung der Architekten
<b>zB</b>	zum Beispiel
<b>zT</b>	zum Teil